

Der Wildnispark Zürich im nationalen und internationalen Vergleich



Semesterarbeit im Bachelor Umweltnaturwissenschaften
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Professur Umweltpolitik und Umweltökonomie

Von: Thomas Kuhn
Betreuer: Dr. Willi Zimmermann

Zürich, 16. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Vorgehen | 5 |
| 3 | Parkkonzept der Schweiz | 6 |
| | 3.1 Allgemeines Parkkonzept | 6 |
| | 3.1.1 Pärke von nationaler Bedeutung | 6 |
| | 3.1.2 Die drei Pärkekategorien | 7 |
| | 3.1.3 Rechtliche Grundlagen | 7 |
| | 3.1.4 Anforderungen an einen Park | 8 |
| | 3.2 Konzept Naturerlebnispark | 9 |
| | 3.2.1 Lage, Grösse und Zonierung | 9 |
| | 3.2.2 Vergleich mit anderen Pärkekategorien | 10 |
| 4 | Analyse des Wildnisparks Zürich anhand des Schweizer Parkkonzepts | 12 |
| | 4.1 Formale Kriterien | 12 |
| | 4.1.1 Rechtliche Verankerung | 12 |
| | 4.1.2 Parkträgerschaft | 13 |
| | 4.1.3 Finanzierung | 13 |
| | 4.1.4 Einbindung der Bevölkerung | 14 |
| | 4.2 Inhaltliche Kriterien | 14 |
| | 4.2.1 Lage und Grösse | 14 |
| | 4.2.2 Natur | 15 |
| | 4.2.3 Zonierung | 16 |
| | 4.2.4 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung | 19 |
| | 4.3 Besondere Umstände: Naturraum Langenberg | 19 |
| 5 | Beurteilung von geplanten Naturerlebnispärken in der Schweiz | 20 |
| | 5.1 Suche nach geeigneten Vergleichsobjekten | 20 |
| | 5.1.1 Vorgehen | 20 |
| | 5.1.2 Resultate | 20 |
| | 5.2 Beurteilungskriterien | 22 |
| | 5.3 Naturerlebnispark Dreistrom | 23 |
| | 5.3.1 Lage und Grösse | 23 |
| | 5.3.2 Natur | 23 |
| | 5.3.3 Zonierung | 24 |
| | 5.3.4 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung | 24 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.4 | Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee..... | 24 |
| 5.4.1 | Lage und Grösse..... | 24 |
| 5.4.2 | Natur..... | 25 |
| 5.4.3 | Zonierung..... | 25 |
| 5.4.4 | Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung..... | 26 |
| 5.4.5 | Fazit..... | 26 |
| 6 | Beurteilung eines vergleichbaren Parks in Österreich..... | 27 |
| 6.1 | Suche nach einem geeigneten Vergleichsobjekt..... | 27 |
| 6.1.1 | Vorgehen..... | 27 |
| 6.1.2 | Resultat..... | 27 |
| 6.2 | Beurteilungskriterien..... | 28 |
| 6.3 | Lainzer Tiergarten..... | 29 |
| 6.3.1 | Rechtliche Verankerung..... | 29 |
| 6.3.2 | Parkträgerschaft..... | 29 |
| 6.3.3 | Finanzierung..... | 29 |
| 6.3.4 | Einbindung der Bevölkerung..... | 30 |
| 6.3.5 | Lage und Grösse..... | 30 |
| 6.3.6 | Natur..... | 30 |
| 6.3.7 | Zonierung..... | 31 |
| 6.3.8 | Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung..... | 32 |
| 7 | Vergleich..... | 33 |
| 7.1 | Nationaler Vergleich..... | 33 |
| 7.1.1 | Gemeinsamkeiten und Unterschiede..... | 33 |
| 7.1.2 | Gesamthafter Vergleich..... | 33 |
| 7.2 | Internationaler Vergleich..... | 34 |
| 7.2.1 | Gemeinsamkeiten und Unterschiede..... | 34 |
| 7.2.2 | Gesamthafter Vergleich..... | 36 |
| 8 | Schlussfolgerungen und Ausblick..... | 37 |
| 8.1 | Nationaler Vergleich..... | 37 |
| 8.2 | Internationaler Vergleich..... | 38 |
| | Quellenverzeichnis..... | 39 |
| | Anhang..... | 42 |

1 Einleitung

In der Schweiz sind viele Landschaften durch den Menschen geprägt worden. Für seine Nutzung hat er natürliche, dynamische Prozesse sehr weit eingedämmt und so die Naturlandschaft auf Restflächen zurückgedrängt. Damit ist aber auch das Bewusstsein gestiegen, dass solche Restflächen erhalten und geschützt werden müssen, denn der Mensch, je stärker sein Alltag durch die Zivilisation geprägt ist, braucht das Erlebnis der Naturlandschaft (Gloor et al., 2000). So sind immer mehr Menschen an Wildnisgebieten interessiert, in denen sich die natürliche Dynamik wieder frei entfalten kann. Das Bedürfnis nach solchen Gebieten ist vor allem in Siedlungsräumen sehr gross (Gloor et al., 2000).

Die Natur- und Landschaftspflege bedeutet aber insbesondere in Räumen, die stark dem Bevölkerungsdruck ausgesetzt sind, eine grosse Herausforderung (Rey, 2006). Hier muss die Gratwanderung zwischen Schutz, Ermöglichung von Naturerlebnissen und Erholungsnutzung bewältigt werden. Naturerlebnispärke stellen ein Beispiel dar, wie diese Landschaftsfunktionen sinnvoll vereint werden können (Rey, 2006). Bis heute gibt es mit dem Wildnispark Zürich Sihlwald jedoch nur einen einzigen anerkannten Park dieser Art in der Schweiz.

In dieser Arbeit wird in einem nationalen Vergleich der Frage nachgegangen, ob es in der Schweiz auch noch andere Gebiete mit ähnlichen Voraussetzungen wie in Zürich für einen Naturerlebnispark gibt. Dabei dient der Wildnispark Zürich als Vergleichsobjekt¹. Zudem wird ein Blick über die Landesgrenzen hinaus nach Österreich geworfen, wo bis heute keine Pärke nach dem Modell der Schweizer Naturerlebnispärke vorhanden sind (Schweizerischer Bundesrat, 2005). In einem internationalen Vergleich wird untersucht, ob es in Österreich allenfalls Naturgebiete gibt, die Elemente aus dem Schweizer Konzept für Naturerlebnispärke enthalten. Oder sind Naturerlebnispärke ein spezifisches Schweizer Produkt und somit in Österreich nicht realisierbar? Als Vergleichsobjekt für den internationalen Vergleich dient ebenfalls der Wildnispark Zürich.

¹ Die vorliegende Arbeit bezieht sich nur auf den als Naturerlebnispark anerkannten Teil des Wildnisparcs Zürich. Der Einfachheit halber wird aber trotzdem vom Wildnispark Zürich gesprochen (siehe Kapitel 4 „Analyse des Wildnisparcs Zürich anhand des Schweizer Parkkonzepts“).

2 Vorgehen

Um den Wildnispark Zürich mit anderen Projekten im Inland sowie mit einem Park im Ausland zu vergleichen, wird die Methode der *single-country studies* angewandt, ein von Todd Landman beschriebenes Verfahren der Vergleichenden Politikwissenschaft (Landman, 2000). Dabei werden einzelne Länder oder wie beim nationalen Vergleich einzelne Regionen mit Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen in einem bestimmten Kontext beurteilt. Landman (2000) erwähnt, dass diese Methode streng genommen zwar nicht vergleichend sei, man könne mit den so gewonnenen Informationen aber durchaus Vergleiche anstellen, solange sich die Länder bzw. Regionen im jeweiligen Kontext ähnlich sind. Diese Voraussetzung ist beim nationalen Vergleich gegeben, da die Anforderungen für einen Naturerlebnispark auf nationaler Stufe geregelt und somit überall in der Schweiz identisch sind. Für den internationalen Vergleich wird angenommen, dass die Vergleichbarkeit zwischen der Schweiz und Österreich ebenfalls gegeben ist. Österreich verfügt über Instrumente zur Förderung von Gebieten mit einer hohen natürlichen Vielfalt, die vergleichbar sind mit den gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz (Schweizerischer Bundesrat, 2005).

Das Parkkonzept der Schweiz dient sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Vergleich als Grundlage und wird in Kapitel 3 anhand einer Dokumentenanalyse ausführlich beschrieben. Daraus ergeben sich die wesentlichen Kriterien, die für eine Beurteilung bzw. einen Vergleich von Naturerlebnispärken von Bedeutung sind. Diese Kriterien entsprechen den Faktoren in der von Landman (2000) beschriebenen Methode *comparing few countries*. Sie werden unterteilt in formale und inhaltliche Kriterien. Die formalen Kriterien werden beim nationalen Vergleich nicht mit einbezogen. Sie lassen vom Gesetz her nur wenig Handlungsspielraum zu und sind damit für einen nationalen Vergleich nebensächlich, da sie sich bei unterschiedlichen Projekten nur geringfügig unterscheiden. Als Erster wird in Kapitel 4 der Wildnispark Zürich im Sinne einer *single-country study* nach den erstellten Kriterien beurteilt. Damit ist die Grundlage vorhanden für den Vergleich des Wildnisparks Zürich mit anderen Projekten.

In Kapitel 5 werden Beurteilungen von geplanten Naturerlebnispärken in der Schweiz vorgenommen. Zuerst wird mittels Dokumentenanalysen nach geeigneten Vergleichsobjekten gesucht, eine Beurteilung bzw. ein eigentlicher Vergleich mit dem Wildnispark Zürich erfolgt dann mit zwei ausgewählten Projekten. Als Beurteilungskriterien für den nationalen Vergleich dienen lediglich die inhaltlichen der in Kapitel 3 hergeleiteten Kriterien für Naturerlebnispärke. Die Beurteilung eines vergleichbaren Parks in Österreich folgt in Kapitel 6. Auch hier wird zuerst mittels Dokumentenanalysen nach einem geeigneten Vergleichsobjekt gesucht. Als Beurteilungskriterien dienen hier aber sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Kriterien für Naturerlebnispärke. Die Beurteilungen in Kapitel 5 und 6 erfolgen ebenfalls nach der Methode der *single-country studies* gemäss Landman (2000).

Der eigentliche Vergleich wird dann in Kapitel 7 vorgenommen. Zuerst wird auf den nationalen und dann auf den internationalen Vergleich eingegangen. Hier werden die Gemeinsamkeiten sowie die Unterschiede aufgezeigt, die durch die zuvor gemachten Beurteilungen ersichtlich geworden sind. Dieses Vorgehen wird in der vergleichenden Methode *comparing few countries* angewandt (Landman, 2000). Beim nationalen Vergleich dient dabei ausschliesslich der Wildnispark Zürich als Vergleichsobjekt, wäh-

rend beim internationalen Vergleich vermehrt auch auf die gesamtschweizerische Pärkepolitik eingegangen wird.

Im letzten Kapitel werden die Schlussfolgerungen formuliert. Die Erkenntnisse aus den Vergleichen werden auf die Pärkepolitiken der beiden Länder übertragen und es wird ein Ausblick in die Zukunft gemacht.

3 Parkkonzept der Schweiz

3.1 Allgemeines Parkkonzept

3.1.1 Pärke von nationaler Bedeutung

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Jahr 2007 wurde die Natur- und Landschaftspolitik des Bundes durch eine Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung ergänzt (Art. 23e-m NHG). Diese Erneuerung entsprach einem breit abgestützten Anliegen der Kantone, der Regionen und verschiedener auf regionaler Ebene tätiger Akteure (Schweizerischer Bundesrat, 2005). Durch die immer grösser werdenden anthropogenen Einflüsse sah man das langfristige Bestehen vieler natürlicher Landschaften und Lebensräume gefährdet (Gloor et al., 2000). Die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Förderung von solchen Pärken entspricht auch den Schlussfolgerungen des OECD-Expertenberichtes zur schweizerischen Raumordnungspolitik (2002), wonach für ländliche Gebiete die Entwicklungsstrategie neben der Landwirtschaft auch auf Attraktivitätswerten basieren sollte. Mit der Teilrevision des NHG wurde also der Grundstein gelegt für einen besser geregelten Umgang mit den vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften des Landes.

Pärke von nationaler Bedeutung dienen in erster Linie dazu, aussergewöhnliche, natürliche Lebensräume und Landschaften zu schützen und aufzuwerten. Gebiete, welche sich als Pärke von nationaler Bedeutung eignen, sind meist von einer besonderen Schönheit. Parkprojekte werden von der lokalen Bevölkerung in den meisten Fällen unterstützt. Diese sieht darin die Möglichkeit, den Schutz natürlicher Lebensräume und die Gestaltung ihrer eigenen Landschaft, auf die sie stolz ist, mit der Regionalentwicklung in Einklang zu bringen und gleichzeitig einen berechtigten Nutzen für die lokale Wirtschaft zu erzielen, namentlich im Bereich des Tourismus (Schweizerischer Bundesrat, 2005). Das Label „Park von nationaler Bedeutung“ dient also dazu, die Stellung des Parkgebietes auf dem touristischen Markt aufzuwerten. Aber auch die Erholungsfunktion von solchen Pärken ist wichtig. Weiter bieten Pärke von nationaler Bedeutung für die Bevölkerung naturnahe Erlebnisse und einen Blick in die Natur, wie gerade viele Stadtbewohner es nicht gewohnt sind.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung erhalten die Kantone finanzielle Unterstützung vom Bund.

3.1.2 Die drei Pärkekategorien

In der Schweiz gibt es heute drei Kategorien von Pärken mit dem Label „Park von nationaler Bedeutung“. Sie gewährleisten jeweils auf unterschiedliche Art und Weise ein Gleichgewicht zwischen der Natur und deren Nutzung durch den Menschen (Schweizerischer Bundesrat, 2005).

„**Nationalpärke** sind Gebiete mit möglichst ursprünglichem Naturcharakter. Ihr Zweck ist es, eine weitgehend ungestörte Eigenentwicklung der Natur zu ermöglichen sowie den Kontakt der Bevölkerung mit der Natur zu begünstigen.“ (Schweizerischer Bundesrat, 2005, S. 2152).

„**Regionale Naturpärke** sind besiedelte Gebiete im ländlichen Raum mit besonderen natur- und kulturlandschaftlichen Qualitäten. Sie leisten einen konkreten Beitrag, um günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung in der Region, für die Umweltbildung, für die Entdeckung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie für die Förderung innovativer und umweltverträglicher Technologien zu schaffen.“ (Schweizerischer Bundesrat, 2005, S. 2152).

„**Naturerlebnispärke** sind naturnahe Ausgleichsräume in der Nähe dicht besiedelter Gebiete. Sie umfassen möglichst unberührte Lebensräume für Pflanzen und Tiere, und sie ermöglichen der Bevölkerung, die Natur zu erleben und deren Eigenentwicklung zu entdecken. Damit tragen Naturerlebnispärke zur Sensibilisierung für Natur- und Umwelthanliegen bei.“ (Schweizerischer Bundesrat, 2005, S. 2152).

3.1.3 Rechtliche Grundlagen

Wie schon erwähnt wurde die Rechtsgrundlage für die Pärke von nationaler Bedeutung im Jahr 2007 in das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eingefügt. In diesem Gesetz werden die Begriffe der verschiedenen Pärkekategorien definiert (Art. 23f-h NHG). Auch die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für die Kantone ist hier festgehalten (Art. 23k NHG). In einem weiteren Artikel wird ausserdem auf die Möglichkeit der Verleihung von Produktlabels hingewiesen, mit denen Waren und Dienstleistungen aus einem Park gekennzeichnet werden können, wenn diese auf nachhaltige Weise hergestellt bzw. erbracht werden (Art. 23j Abs. 2 NHG).

Gestützt auf die Artikel 23l und 26 des NHG sind die Ausführungsvorschriften für Pärke vom Bundesrat in der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) festgelegt worden. Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Art. 1 PÄV). Hier werden die inhaltlichen Kriterien für Finanzhilfen, Park- und Produktlabels für alle drei Pärkekategorien detailliert beschrieben.

Ein Park muss gemäss Art. 27 der Pärkeverordnung im entsprechenden Richtplan bezeichnet sein und die Nutzungspläne sind, soweit es die Anforderungen an den Park erfordern, anzupassen. Für Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken müssen ausserdem die Schutzvorschriften mit geeigneten Massnahmen bekannt gemacht werden (Art. 27 Abs. 2b PÄV). Dem wird in der Regel mit kantonalen Schutzverordnungen Folge geleistet.

3.1.4 Anforderungen an einen Park

Im Hinblick auf die Verleihung des Parklabels und auf eine mögliche Förderung durch Kanton und Bund, muss ein Park gewisse Anforderungen erfüllen. Neben spezifischen Anforderungen an die einzelnen Pärkekategorien, welche im Kapitel 3.2 „*Konzept Naturerlebnispark*“ diskutiert werden, gibt es auch solche, die für alle Pärkekategorien gelten.

Die wichtigste Anforderung für einen Park von nationaler Bedeutung ist, dass das betreffende Gebiet hohe Natur- und Landschaftswerte aufweisen muss (Art. 23e Abs. 1 NHG). Diese Voraussetzung ist in der Pärkeverordnung näher beschrieben. Demnach muss das Gebiet von besonderer Schönheit sein und sich insbesondere durch Vielfalt und Seltenheit der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume auszeichnen (Art. 15 Abs. 1a und 1b PÄV). Hohe Natur- und Landschaftswerte beinhalten somit auch einen Reichtum an Natur- und Landschaftsmerkmalen wie beispielsweise Fließgewässer und Vegetationstypen, sodass das Gebiet im schweizweiten Vergleich über ein Natur- und Landschaftserbe von ausserordentlichem Wert verfügt (BAFU, 2010a). Auch darf das Landschafts- und Ortsbild eines Parks von nationaler Bedeutung nicht durch schwerwiegende Eingriffe für technische Infrastrukturanlagen beeinträchtigt worden sein (Art. 15 Abs. 1c PÄV; BAFU, 2010a).

Eine andere wichtige Voraussetzung ist die Einbindung der Bevölkerung. Der Bund fördert nur Pärke, die auf regionalen Initiativen beruhen, von der lokalen Bevölkerung getragen werden (bottom-up) und in ein kantonales Programm eingebunden sind (Art. 23i NHG). Indem die Initiative von der Region ausgeht, kann die involvierte Bevölkerung bei der Entscheidung mitreden, wo und in welchem Ausmass die Natur geschützt wird und welche Einschränkungen damit zusammenhängen (Bachmann, 2006). Den Kantonen kommt bei der Errichtung und beim anschliessenden Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung eine bedeutende Rolle zu. So liegt es auch in der Kompetenz der Kantone, mit den Regionen, Gemeinden und Privaten die Finanzierung der Pärke zu regeln (Schweizerischer Bundesrat, 2005).

Finanzhilfen des Bundes werden nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen am Parkprojekt beteiligen (Art. 2 Abs. 2 PÄV). Die Höhe der Finanzhilfen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem jeweiligen Kanton ausgehandelt (Art. 4 Abs. 2 PÄV). Damit die Errichtung, der Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks von nationaler Bedeutung gewährleistet werden kann, muss eine Parkträgerschaft gegründet werden, die über eine entsprechende Organisation und finanzielle Mittel verfügt. Die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, müssen massgeblich in der Parkträgerschaft vertreten sein. Die Parkträgerschaft muss auch die Mitwirkung der Bevölkerung sowie der interessierten Unternehmen und Organisationen der Region ermöglichen (Art. 25 PÄV).

Ausserdem müssen die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden in Abstimmung mit dem Kanton eine Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks abschliessen und umsetzen (Art. 26 Abs. 1 PÄV). Die Charta muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden (Art. 26 Abs. 3 PÄV). Sie ist der Managementplan für diese zehnjährige Betriebsphase und erlaubt Bund und Kanton die Beurteilung im Hinblick auf eine mögliche Förderung. In der Charta werden auch parkspezifische Ziele formuliert und es wird aufgezeigt, mit welchen Projekten die Parkträgerschaft diese Ziele anstreben möchte (BAFU, 2008).

3.2 Konzept Naturerlebnispark

Naturerlebnispärke befinden sich in der Nähe von dicht besiedelten Gebieten. Darunter werden insbesondere die grossflächigen, weitgehend zusammenhängend überbauten Siedlungsgebiete in den Agglomerationen verstanden, wo es aufgrund der hohen Nutzungsdichte oft nicht möglich ist, mit angemessenem Aufwand in eine naturnahe Landschaft zu gelangen (Schweizerischer Bundesrat, 2005). Aufgrund dieser Nähe zu dicht besiedelten Regionen ist der Druck der Bevölkerung auf die Natur hier auch grösser als in den anderen Parks von nationaler Bedeutung. Naturerlebnispärke sind auf die Nähe zu Siedlungsgebieten angewiesen, da sie neben dem Schutz der Natur eben auch Naturerlebnisse für die Bevölkerung ermöglichen und somit auch der Umweltbildung dienen (Art. 23h Abs. 1 und 2 NHG). Sie stellen Ausgleichsräume dar, in denen Kinder und Erwachsene die Ursprünglichkeit der Natur möglichst unverfälscht erleben können. Die Idee ist, dass so ein Beitrag geleistet werden kann, um das Bewusstsein der Bevölkerung für Umweltanliegen zu stärken (Schweizerischer Bundesrat, 2005).

3.2.1 Lage, Grösse und Zonierung

Ein Naturerlebnispark weist eine Fläche von mindestens 6 km² auf (BAFU, 2010b), liegt höchstens 20 Kilometer vom Kern einer Agglomeration entfernt und muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein². Ein Naturerlebnispark besteht aus einer Kernzone und einer Übergangszone. In der Kernzone wird die Natur sich selbst überlassen, weshalb sie für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist. In der Übergangszone werden Naturerlebnisse ermöglicht, zudem dient sie auch als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone (Art. 23h Abs. 3 NHG). Die Kernzone kann entweder zusammenhängend sein oder aus verschiedenen Teilflächen bestehen (Abbildung 1)³.

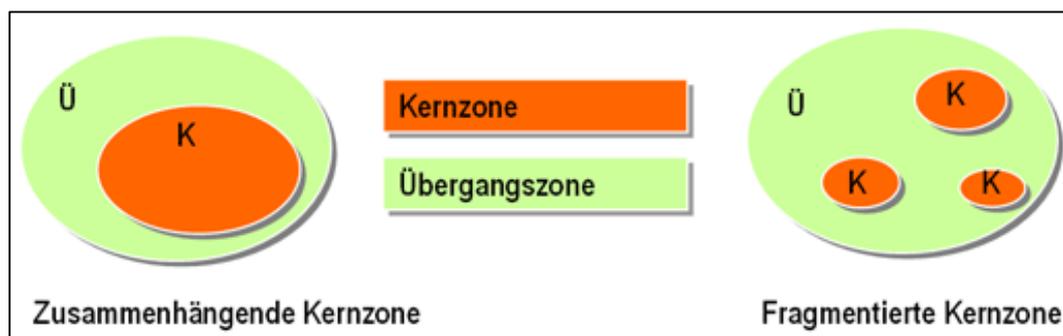


Abbildung 1: Zwei verschiedene Möglichkeiten, wie die Zonierung in einem Naturerlebnispark gestaltet sein kann (Quelle: BAFU, 2010b).

² Die Informationen für diesen Abschnitt stammen, wenn nichts anderes erwähnt wird, aus den Artikeln 22-24 der Pärkeverordnung.

³ Die Voraussetzungen für eine fragmentierte Kernzone sind im Art. 22 Abs. 2 PÄV festgehalten.

Kernzone

Die Kernzone weist eine Fläche von mindestens 4 km² auf und wird möglichst vollständig von der Übergangszone umfasst. In der Kernzone ist das primäre Ziel der Schutz von Natur und Landschaft, demzufolge gibt es hier strenge Nutzungseinschränkungen für den Menschen. Besucher dürfen sich nur auf den vorgegebenen Wegen bewegen. Jegliche Bewirtschaftung oder andere menschliche Aktivitäten sind verboten, mit Ausnahme der Jagd zur Verhütung erheblicher Wildschäden. Hunde dürfen nur an der Leine mitgeführt werden. Bestehende Bauten und Anlagen, welche nicht im öffentlichen Interesse liegen, werden bei sich bietender Gelegenheit beseitigt. Abweichungen von den Vorschriften sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Übergangszone

Auch in der Übergangszone werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten, gepflegt und bei Bedarf aufgewertet (BAFU, 2010b). Die primären Ziele sind hier aber die Ermöglichung von Naturerlebnissen für die Bevölkerung sowie die Umweltbildung. Ausserdem hat diese Zone eine Pufferfunktion zwischen der Kernzone und der intensiv genutzten Umgebung ausserhalb des Parks. Menschliche Aktivitäten sind hier nur soweit beschränkt, wie dies zum Schutz der Flora und Fauna erforderlich ist. Land- und waldwirtschaftliche Nutzungen sowie neue Bauten und Anlagen sind ausgeschlossen, wenn diese unberührte Lebensräume beeinträchtigen.

3.2.2 Vergleich mit anderen Pärkekategorien

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Parktypen sind im Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 23f-h NHG) sowie in der Pärkeverordnung (Art. 16-24 Päv) ersichtlich. Auf den ersten Blick auffallend sind die unterschiedlichen Vorgaben bezüglich der Flächengrössen und der Gestaltung der Pärke. Naturerlebnispärke können mit einer Mindestfläche von 6 km² deutlich kleiner sein als Nationalpärke oder Regionale Naturpärke. Eine Unterteilung des Parkgebietes in zwei Zonen ist, ausser in Naturerlebnispärken, auch in Nationalpärken vorgeschrieben. Die Bestimmungen für die Kernzonen sind in den beiden Parktypen fast identisch, mit einem klaren Schwerpunkt beim Naturschutz. Während das Hauptziel in den Übergangszonen der Naturerlebnispärke die Vermittlung von Naturerfahrungen und Naturerlebnissen ist, stehen in den Umgebungszonen der Nationalpärke aber die naturnahe Bewirtschaftung der Kulturlandschaft und deren Schutz vor nachteiligen Eingriffen sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen im Vordergrund. In Regionalen Naturpärken wird dagegen keine Zonierung vorgenommen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Schwerpunkt sowie die Art der Nutzung unterscheiden sich je nach Pärkekategorie. Sowohl Nationalpärke als auch Naturerlebnispärke bieten der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume. In einem Nationalpark steht dabei aber im Gegensatz zu Naturerlebnispärken, wo es um die Ermöglichung von Naturerlebnissen geht, die natürliche Entwicklung der Landschaft im Vordergrund. Daneben dienen beide auch der Erholung und der Umweltbildung, wobei die Erholungsfunktion nur für Nationalpärke im Gesetz verankert ist (Art. 23f Abs. 2a NHG). In einem Regionalen Naturpark schliesslich findet die Nutzung nicht in Form von Erholung oder Umwelt-

bildung statt, sondern es wird vor allem die regionale Wirtschaft gefördert. Ähnlich wie in den Umgebungszonen der Nationalpärke soll hier die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert werden. Ein wichtiges Instrument für diese regionale Förderungspolitik ist das Produktelabel, das für Waren oder Dienstleistungen verliehen wird, die im Wesentlichen unter Verwendung lokaler Ressourcen und auf nachhaltige Weise hergestellt oder erbracht werden (Art. 11 PÄV). In Naturerlebnispärken ist die Produktion von Waren und Dienstleistungen, die mit einem Produktelabel ausgezeichnet werden können, ebenfalls möglich, sie stellt jedoch keine notwendige Bedingung dar.

Die Anforderungen für einen Naturerlebnispark weisen also gewisse Ähnlichkeiten auf mit denen eines Nationalparks. In einem Regionalen Naturpark hingegen steht nicht die freie Entwicklung der Natur im Vordergrund, sondern die Erhaltung der Landschaft und die gleichzeitige Förderung der lokalen Wirtschaft. Die wesentlichen Kriterien zur Beurteilung eines Naturerlebnisparks sind die Folgenden:

Formale Kriterien

- Rechtliche Verankerung
- Parkträgerschaft
- Finanzierung
- Einbindung der Bevölkerung

Inhaltliche Kriterien

- Lage und Grösse
- Natur
- Zonierung
- Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

4 Analyse des Wildnisparks Zürich anhand des Schweizer Parkkonzepts

Der Wildnispark Zürich Sihlwald wurde am 1. Januar 2010 zum ersten Schweizer Naturerlebnispark (NZZ Online, 2010). In diesem Abschnitt wird der Wildnispark Zürich anhand des Konzepts für Pärke von nationaler Bedeutung bzw. für Naturerlebnispärke beurteilt, um zu sehen, wie bei diesem Projekt die verschiedenen Anforderungen des Bundes erfüllt werden. Die Analyse wird anhand der Kriterien aus dem Kapitel 3 „*Parkkonzept der Schweiz*“ vorgenommen.

Der Wildnispark Zürich besteht aus den Teilgebieten Sihlwald und Langenberg. Im Langenberg befindet sich ein Tierpark, in welchem heimische und ehemals heimische Wildtiere in naturnahen Anlagen leben. Er ist zwar in den Wildnispark Zürich eingegliedert, gehört aber nicht zum Naturerlebnispark (siehe Kapitel 4.3 „*Besondere Umstände: Naturraum Langenberg*“). Wie in der Einleitung schon erwähnt, bezieht sich die vorliegende Arbeit jedoch nur auf den Sihlwald, also auf den als Naturerlebnispark anerkannten Teil des Wildnisparks Zürich. Genau genommen müsste hier also vom „Wildnispark Zürich Sihlwald“ gesprochen werden. Eine konsequente Trennung der beiden Teile ist aber nicht möglich, weil das Parkmanagement beide Teile umfasst. Der Einfachheit halber wird deshalb auch weiterhin die Bezeichnung „Wildnispark Zürich“ verwendet.

4.1 Formale Kriterien

4.1.1 Rechtliche Verankerung

Die rechtliche Verankerung auf nationaler Stufe wurde schon im Kapitel 3 „*Parkkonzept der Schweiz*“ beschrieben. Dabei wurde sowohl auf die Gesetzesebene als auch auf die Verordnungsebene eingegangen. In diesem Abschnitt werden nun die kantonalen Rechtsgrundlagen des Wildnisparks Zürich etwas näher beleuchtet.

Im Richtplan des Kantons Zürich wird der Sihlwald als Landschafts-Schutzgebiet von kantonalen Bedeutung bezeichnet (Kantonsrat des Kantons Zürich, 2001). Die Bezeichnung im Richtplan entspricht der Bedingung in Art. 27 Abs. 1 der Pärkeverordnung. Weiter heisst es im kantonalen Richtplan (Kapitel 3: Landschaft, S. 31): „Für Landschafts-Schutzgebiete von kantonalen Bedeutung sind in der Regel Schutzverordnungen zu erlassen bzw. die bestehenden Schutzanordnungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.“ So wurde im Oktober 2008 die kantonale Schutzverordnung Sihlwald für das Gebiet des Naturerlebnisparks in Kraft gesetzt. Darin sind die Massnahmen enthalten, die zur Gewährleistung der Schutzfunktion befolgt werden müssen (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008)⁴. Somit werden beim Wildnispark Zürich die entsprechenden Schutzmassnahmen nicht wie in Art. 27 Abs. 2b der Pär-

⁴ Dies entspricht auch den Vorgaben des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach für Schutzobjekte Schutzmassnahmen getroffen werden müssen (§§ 203, 205 und 211 PBG).

keverordnung vorgeschrieben bloss für die Kernzone, sondern für das gesamte Gebiet des Naturerlebnisparks festgehalten.

Da das Gebiet des Wildnisparks Zürich bewaldet ist, wird es auch im Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010 erwähnt (Baudirektion des Kantons Zürich, 2010). Darin wird sogar im Detail auf den Naturerlebnispark eingegangen (Themenblatt: B7 Wildnispark Zürich (Naturerlebnispark), S. 48). Ausserdem wurde im Dezember 2007 für das Gebiet Sihlwald auch noch ein Waldreservatsvertrag gemäss Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald unterschrieben (Waldgesetz, WaG). Darin wird die Einstellung der forstlichen Nutzung im Sihlwald zwischen der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich geregelt (Kanton Zürich und Stadt Zürich, 2007; Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

Die rechtliche Verankerung des Wildnisparks Zürich lässt sich also folgendermassen zusammenfassen: Auf nationaler Stufe ist der Wildnispark Zürich sowohl auf Gesetzesebene (NHG) als auch auf Verordnungsebene (Pärkeverordnung) verankert. Mit der Schutzverordnung Sihlwald ist der Wildnispark Zürich auch auf kantonaler Verordnungsebene verankert. Daneben wird der Sihlwald auch in zwei kantonalen Planungsinstrumenten, dem Richtplan und dem Waldentwicklungsplan, erwähnt. Ausserdem wurde das Gebiet Sihlwald auch als Waldreservat ausgedehnt.

4.1.2 Parkträgerschaft

Als Parkträgerschaft figuriert die Stiftung Wildnispark Zürich. Sie wurde 2008 aus der Stiftung Naturlandschaft Sihlwald gebildet und ist eine privatrechtliche Stiftung. Mitglieder der Stiftung Wildnispark Zürich sind die Stadt Zürich, der Kanton Zürich, alle Gemeinden des Bezirks Horgen und Pro Natura Zürich. Die Aufgabe der Stiftung ist es, einen Naturerlebnispark gemäss dem schweizerischen Natur- und Heimatschutzgesetz mit den Zielen Naturschutz, Naturerlebnis und Umweltbildung zu betreiben (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Zu diesem Zweck wurde als Managementplan eine Charta für die Dauer von 2009-2018 erarbeitet. Damit sind die Bestimmungen in Art. 25 und 26 der Pärkeverordnung für eine langfristige Sicherung des Parkbetriebs erfüllt.

Die Stadt Zürich ist, mit wenigen Ausnahmen, die Grundeigentümerin des gesamten Wildnisparks Zürich. Sie überlässt der Stiftung Wildnispark Zürich die Infrastruktur durch Baurechtsverträge und mittels Gebrauchsleihe werden Wälder und Wiesen in die Obhut der Stiftung gegeben (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

4.1.3 Finanzierung

Die Möglichkeiten zur Finanzierung aus der Region werden im Wildnispark Zürich ausgeschöpft (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Die Stadt Zürich trägt die finanzielle Hauptlast. Ausserdem steuern auch die restlichen Mitglieder der Stiftung Wildnispark Zürich sowie Private finanzielle Mittel an den Betrieb des Wildnisparks Zürich bei. Die Voraussetzungen in Art. 2 Abs. 2 der Pärkeverordnung für Finanzhilfen des Bundes sind damit erfüllt und das BAFU beteiligt sich folglich ebenfalls an der Finanzierung. Ziel ist es, die finanzielle Unterstützung von Privaten (Sponsoren, Spenden und Beiträge, Tierpatenschaften) noch weiter zu steigern (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

4.1.4 Einbindung der Bevölkerung

Der Wildnispark Zürich ist in der Bevölkerung gut verankert. Er ist den Leuten bekannt, die Medien berichten regelmässig darüber (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Die Voraussetzungen in Art. 23i des NHG werden erfüllt. Bei der Abstimmung zur Finanzierung des Wildnisparcs Zürich am 1. Juni 2008 hat das Städtzürcher Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 89.6% zugestimmt. Dies zeigt die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. In der Charta der Stiftung Wildnispark Zürich (2009, S. 89) heisst es: „Die Bevölkerung des Bezirks Horgen ist emotional positiv mit Sihlwald und dem Langenberg verbunden.“ Die für den Parkperimeter relevanten Akteure, wie zum Beispiel die Stadt Zürich oder die Standortgemeinden, sind alle in die Parkträgerschaft eingebunden. Bei der Ausarbeitung der Schutzverordnung für den Sihlwald wurden auch die Gemeinden sowie mehrere Interessengruppen aus der Region einbezogen. Zudem läuft im Wildnispark Zürich zurzeit ein Projekt mit dem Ziel, dass im Naturerlebnispark vermehrt Freiwillige eingesetzt werden (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). So können die positiven emotionalen Bindungen zum Sihlwald auch in Zukunft gefördert und genutzt werden. Genaue Besucherzahlen zum Wildnispark Zürich liegen keine vor. Das Besucherzentrum in Sihlwald weist jährlich rund 100'000 Besucher auf, im Langenberg sind es rund 300'000. Das Parkmanagement verfolgt das Ziel, das jährliche Besucheraufkommen bis zum Jahr 2018 auf insgesamt 700'000 zu steigern (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

4.2 Inhaltliche Kriterien

4.2.1 Lage und Grösse

Der Wildnispark Zürich befindet sich im mittleren Sihltal zwischen den Städten Zürich und Zug, hauptsächlich im Gebiet der Gemeinde Horgen (Abbildung 2). Der als Naturerlebnispark anerkannte Teil weist eine Fläche von rund 11 km² auf. Mit seiner Lage im Ballungsraum von Zürich, 10-15 Kilometer südlich des Stadtzentrums, ist er ein wichtiger Erholungsraum für die Bewohner der Region. Der Wildnispark Zürich ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell, bequem und regelmässig erreichbar. Mit der S-Bahn ist er von Zürich Hauptbahnhof direkt in weniger als 30 Minuten erreichbar. Diese Nähe und die gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr machen den Wildnispark Zürich zum idealen Ziel für Tagesausflüge (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Damit sind die Anforderungen in Art. 22 Abs. 4 und 5 der Pärkeverordnung zum Standort von Naturerlebnispärken erfüllt.

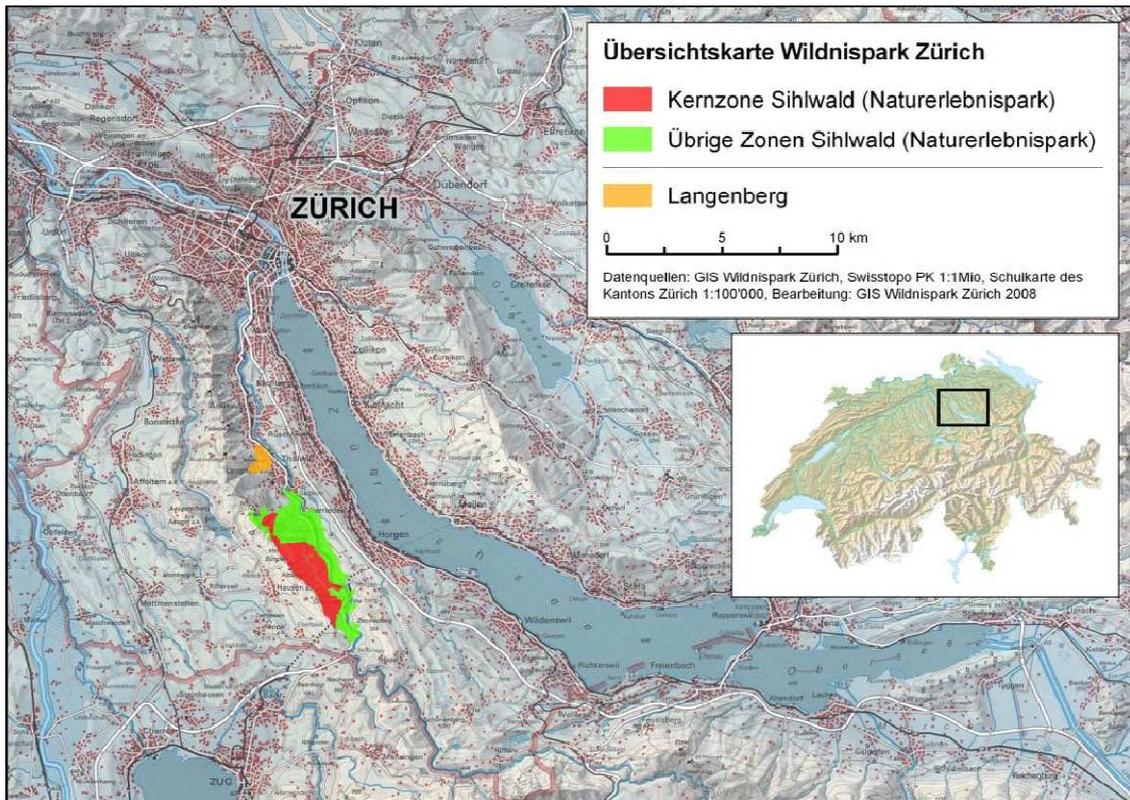


Abbildung 2: Die Lage des Wildnisparks Zürich im mittleren Sihltal zwischen Zürich und Zug (Quelle: Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

4.2.2 Natur

Das mittlere Sihltal, also der Abschnitt zwischen Sihlbrugg und Langnau am Albis, ist eines der am wenigsten durch den Menschen beeinträchtigt Gebiete im Schweizer Mittelland. Als störende Elemente stehen am Talgrund rund um die Bahnstationen Sihlwald und Sihlbrugg einige Häuser, ausserdem verläuft auch noch die Sihltalstrasse durch das Tal⁵. Ansonsten ist das ganze Gebiet zwischen der Albis- und der Zimmerbergkette bewaldet. Das Kernstück dieser geschlossenen Waldfläche ist der rund



Abbildung 3: Der Sihlwald (Quelle: Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

zehn Quadratkilometer umfassende Sihlwald. Der Sihlwald liegt zum grössten Teil am Nordosthang des Albis und gilt als der grösste zusammenhängende Laubmischwald im Schweizer Mittelland (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Er ist Teil des Bundesinventars der Landschaften von Nationaler Bedeutung (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN) und wird im kantonalen Richtplan als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet.

⁵ Die Sihltalstrasse ist heute eine Kantonsstrasse. Zurzeit läuft im Wildnispark Zürich ein Projekt mit dem Ziel einer Abklassierung und langfristig einer Schliessung der Sihltalstrasse (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

Im Sihlwald lässt sich eine enorme Vielfalt an Vegetationstypen beobachten. Zahlreiche Seitenbäche der Sihl haben die Hänge durchfurcht und so eine abwechslungsreiche Waldlandschaft mit unterschiedlichen Klima- und Bodenverhältnissen geschaffen. So wurden im Sihlwald 54 der 67 im Kanton Zürich vorkommenden Waldgesellschaften kartiert. Das Gebiet weist damit einen hohen Naturwert und einmaligen landschaftlichen Wert auf (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

Seit dem Jahr 2000 entwickelt sich im Sihlwald auf einer Fläche von rund zehn Quadratkilometern ein vom Menschen weitgehend unbeeinflusster Naturwald. Das Ziel ist die Entstehung eines Buchennaturwaldes, der den ursprünglichen Schweizer Mittelland-Buchenurwäldern sehr ähnlich sein wird (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

Der Sihlwald erfüllt mit seiner natürlichen Vielfalt die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der Pärkeverordnung bezüglich Natur- und Landschaftswerten. Hier, mitten in einer dicht besiedelten Agglomeration, haben die Menschen die Möglichkeit, eine ursprüngliche Wildnis zu erleben.

4.2.3 Zonierung

Wie für Naturerlebnispärke vorgeschrieben, besteht der Wildnispark Zürich Sihlwald aus einer Kernzone und einer Übergangszone (Abbildung 4)⁶. Die Zonierung und die Massnahmen, die in den Zonen befolgt werden müssen, sind in der kantonalen Schutzverordnung Sihlwald festgesetzt (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008).

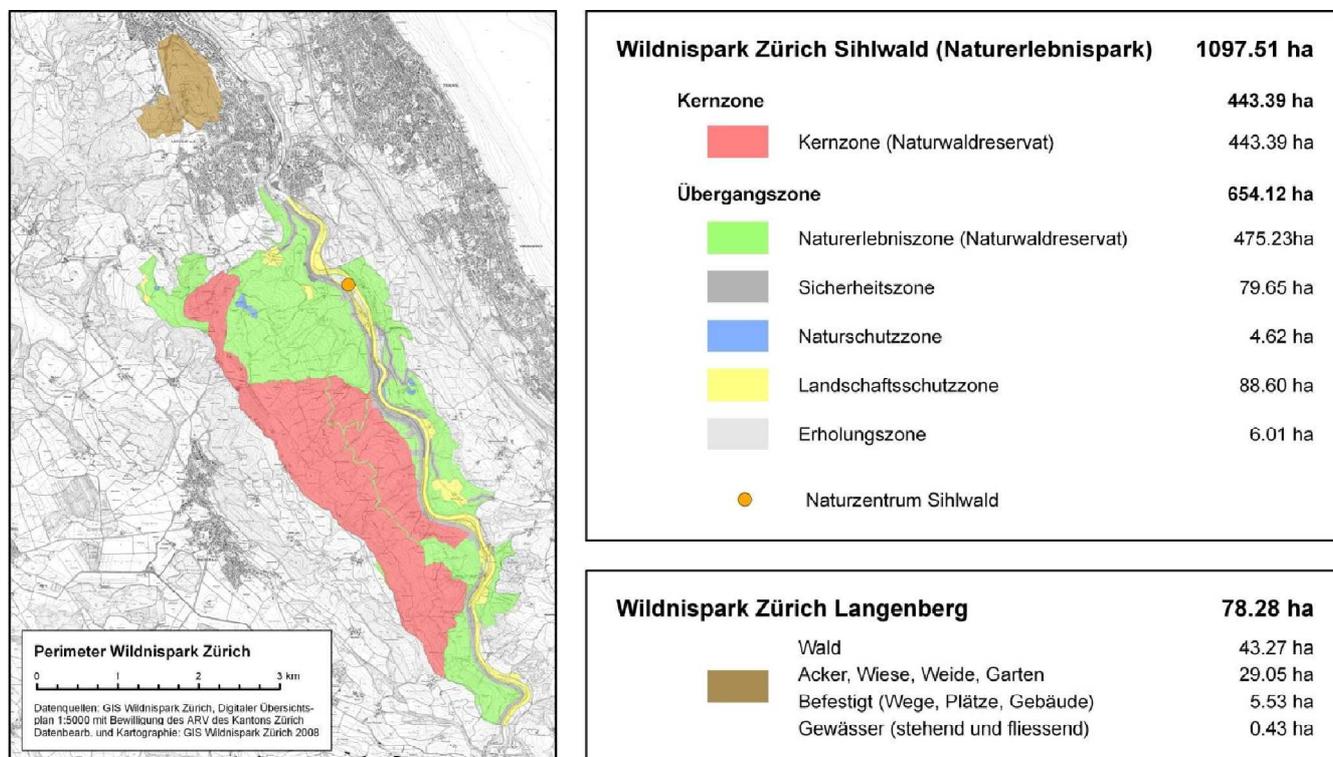


Abbildung 4: Die Grenzen und die Zonen des Wildnisparks Zürich (Quelle: Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

⁶ Der Langenberg gehört nicht zum Naturerlebnispark und ist somit auch nicht in die Zonierung einbezogen.

Kernzone

Die Fläche der Kernzone im Wildnispark Zürich beträgt rund 4 km², was der Vorgabe in Art. 22 Abs. 1 der Pärkeverordnung entspricht (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). In der Kernzone, gemäss Waldreservatsvertrag ein Naturwaldreservat, wird die Natur sich selbst überlassen (Kanton Zürich und Stadt Zürich, 2007). Das Ziel ist hier der konsequente Prozessschutz⁷. Die Kernzone ist zusammenhängend und wurde in Gebieten festgelegt, die eher weiter weg von den umliegenden Gemeinden sind und deshalb einen geringeren Erholungsdruck aufweisen. Sie wird im Sihlwald nicht vollständig von der Übergangszone umfasst. Auf der Südwestseite bildet der Albisgrat eine natürliche Stoffflussgrenze und somit Schutz für die darunter liegende Kernzone, weshalb hier auf die Übergangszone als Puffer verzichtet wird (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009)⁸.

Damit sich die Natur frei entwickeln und eine natürliche Dynamik entstehen kann, gibt es in der Kernzone strenge Nutzungseinschränkungen für die Menschen. Einflüsse des Menschen sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind in der kantonalen Schutzverordnung festgehalten und damit rechtlich verbindlich⁹. Es gilt ein Wegegebot, wonach Menschen auf den Wanderwegen bleiben müssen. Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien und Fossilien ist in der Kernzone ebenso verboten wie das Pflücken und Zerstören von Pflanzen und Pilzen oder die Errichtung von Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und dergleichen. Auch die Ausübung der Jagd und Fischerei ist verboten. Das notwendige Wildtiermanagement bleibt im Rahmen der Wildhut erlaubt (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008). Die Holznutzung sowie das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz sind ebenfalls untersagt. In der Kernzone im Sihlwald wurden seit dem Jahr 2000 keine forstwirtschaftlichen Eingriffe mehr durchgeführt.

Übergangszone

Die Übergangszone weist eine Fläche von rund 7 km² auf erfüllt damit die Bedingung in Art. 22 Abs. 3 der Pärkeverordnung. Sie liegt in den weniger abgelegenen Gebieten des Sihlwaldes. In der Übergangszone ist das primäre Ziel die Ermöglichung von Naturerlebnissen für die Bevölkerung. Sie wird gemäss kantonomer Schutzverordnung Sihlwald weiter unterteilt in folgende Zonen:

Naturerlebniszone

Die Naturerlebniszone ist gemäss Waldreservatsvertrag wie die Kernzone ein Naturwaldreservat, in welchem der Wald sich selbst überlassen wird (Kanton Zürich und Stadt Zürich, 2007). So findet in dieser Zone (wie in der Kernzone) seit dem Jahr 2000 keine Holznutzung mehr statt. „In der Naturerlebniszone, dem grössten Teil der Übergangszone, wird ebenfalls Prozessschutz angestrebt. Der Wald bleibt sich selbst überlassen (keine Holznutzung). Die Naturerlebniszone kann jedoch im Unterschied zur Kernzone frei betreten und für Erholung und Naturerlebnis genutzt werden. Im Wildnispark Zürich

⁷ Prozessschutz heisst, dass die Natur möglichst vollständig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird.

⁸ Zurzeit läuft im Wildnispark Zürich jedoch ein Projekt mit dem Ziel, die Südwestflanke des Albis in den Perimeter des Naturerlebnisparks (Übergangszone) aufzunehmen (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

⁹ Damit ist die Bedingung in Artikel 27 Absatz 2b der Pärkeverordnung erfüllt, wonach die entsprechenden Behörden die Schutzvorschriften für Kernzonen von Naturerlebnisparks mit geeigneten Massnahmen bekannt machen müssen.

Sihlwald kann somit der Naturwald intensiv und aus direkter Nähe erlebt werden. Vorrang haben ruhige Betätigungen im Wald.“ (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009, S. 65). Demnach ist in dieser Zone das Fahrradfahren und Reiten auf ausgewählten Wegen erlaubt.

Sicherheitszone

Rund 80 Hektaren Wald befinden sich in den Sicherheitszonen entlang der Kantonsstrasse oder entlang von Gemeindestrassen (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). „Die Sicherheitszone dient dem Schutz der Verkehrsteilnehmer auf Durchgangsstrassen sowie der Eisenbahn. Die Waldbestände sind so zu pflegen, dass die Sicherheit von Strasse und Bahn gewährleistet ist.“ (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009, S. 65).

Naturschutzzone

Die Naturschutzzone besteht vor allem aus Hangrieden und Streuwiesen und weist eine Fläche von knapp fünf Hektaren auf (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). „Die Artenförderungszone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind: Das Beeinträchtigen von Tieren und Pflanzen, das Stören des ruhigen Naturerlebnisses, das Erzeugen von übermässigem Lärm oder das nachhaltige Verändern der Beschaffenheit des Bodens oder anderer natürlicher Verhältnisse, ferner solche, die das Landschaftsbild stören.“ (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009, S. 65). In dieser Zone gilt ein Wegegebot wie in der Kernzone (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008).

Landschaftsschutzzone (gemäss Schutzverordnung: Zone IIIA und IIIB¹⁰)

Weiden und Wiesen bilden zusammen mit dem Flussraum der Sihl und den Siedlungsflächen die Landschaftsschutzzone. Sie umfasst rund 90 Hektaren, die Landwirtschaft steht hier im Mittelpunkt (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). „Die Landschaftsschutzzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Die Zone IIIA soll ausserhalb der bestehenden Siedlungsgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.“ (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009, S. 65).

Erholungszone

Zur rund 6 Hektaren umfassenden Erholungszone gehören Wiesen und Weiden, die stark von Erholungssuchenden frequentiert werden. In dieser Zone wird auch ein Campingplatz betrieben (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). „Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.“ (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009, S. 65).

Die Jagd ist in der Übergangszone erlaubt, wenn sie sich nach den Schutzzielen richtet (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

¹⁰ Die Bezeichnungen „IIIA“ und „IIIB“ für Landschaftsschutzzonen entsprechen den Bezeichnungen der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich (Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich, 2009).

Zusammenfassend ausgedrückt: Das Nebeneinander von Natur schützen, Bildungs- und Erholungsraum sowie aktiven Naturerlebnissen gelingt im Wildnispark Zürich durch eine sinnvolle Zonierung und eine klare Besucherlenkung. Naturschutz wird vor allem in der Kernzone betrieben (Prozessschutz), während in der Übergangszone mehrheitlich die Vermittlung von Naturerlebnissen sowie die Umweltbildung im Vordergrund stehen. Dies entspricht den Vorgaben des Bundes für Naturerlebnispärke (Art. 23h NHG; Art. 23 und 24 PÄV).

4.2.4 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

Ein vielseitiges Naturerlebnis- und Bildungsangebot soll die Besucher des Wildnisparks Zürich für Naturanliegen sensibilisieren. Dabei kommt den beiden Besucherzentren, dem Naturzentrum Sihlwald und dem Langenberg, eine hohe Bedeutung zu¹¹. Hier werden den Gästen Einblicke in die Natur ermöglicht und sie können sich mit Auskünften und Unterlagen informieren. Dafür steht ausgebildetes Personal zur Verfügung, das Angebot ist aber auch selbstständig nutzbar. Im Naturzentrum Sihlwald gibt es ein Museum und im Langenberg können Wildtiere in ihrer natürlichen Umgebung beobachtet werden. Mit der Sihlwaldschule in Sihlwald und der Wildparkschule im Langenberg bestehen auch spezielle Angebote für Schulklassen, bei denen die Schülerinnen und Schüler Naturerfahrungen erleben können. Ausserdem regen weitere Angebote und Veranstaltungen wie Führungen, Kurse oder Vorträge die Besucher zur Auseinandersetzung mit der Natur an (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Im Naturerlebnispark, ob bei einem Spaziergang in der Kernzone oder auf den Erlebnispfaden in der Übergangszone, können Besucher die ursprüngliche Wildnis auch hautnah erleben und beobachten. Mit dem Naturerlebnis- und Bildungsangebot im Wildnispark Zürich wird die Bedingung in Art. 24a der Pärkeverordnung erfüllt.

Umweltbildung wird im Wildnispark Zürich auch im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung betrieben. Die Entwicklungen im Bereich des Prozessschutzes (Sihlwald) und des Artenschutzes (Langenberg) werden von Wissenschaftlern laufend beobachtet und aufgezeichnet (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

4.3 Besondere Umstände: Naturraum Langenberg

Im Langenberg werden einheimische und ursprünglich einheimische Wildtiere in artgerechten und naturnahen Gehegeanlagen gehalten. So können seltene Tierarten gezüchtet und die Erhaltung der in freier Wildbahn bedrohten einheimischen Tierarten kann gefördert werden. Auf den Flächen, die nicht eingezäunt sind, werden durch bewusste Gestaltung Lebensräume für weitere Tiere wie Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten geschaffen (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009).

Der Langenberg ist zwar in den Wildnispark Zürich eingegliedert, er ist aber kein Schutzgebiet gemäss der kantonalen Schutzverordnung Sihlwald und gehört nicht zum Naturerlebnispark. Der Grund dafür

¹¹ Das Areal des Naturzentrums Sihlwald liegt (wie auch der Langenberg) ausserhalb des Schutzgebietes gemäss der Schutzverordnung Sihlwald und ist nicht Teil der Übergangszone des Naturerlebnisparks (Abbildung 4).

sind die Tiergehege, die mit den Anforderungen für Naturerlebnispärke nicht vereinbar sind (Art. 23h NHG; Art. 15 Abs. 1c PÄV). Die Zusammenarbeit mit dem Naturerlebnispark im Sihlwald macht jedoch Sinn, da ein Besuch im Langenberg auch zum Naturerlebnis und zur Umweltbildung beitragen kann. Hier lernen die Besucher die wichtige Bedeutung des Artenschutzes kennen und erhalten Kenntnis über die natürlichen Lebensumstände von Wildtieren.

5 Beurteilung von geplanten Naturerlebnispärken in der Schweiz

5.1 *Suche nach geeigneten Vergleichsobjekten*

Der Wildnispark Zürich ist bis heute der einzige anerkannte Park seiner Art in der Schweiz und spielt im Netzwerk der Schweizer Pärke eine wichtige Rolle (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Damit stellt er auch ein Vorzeigeprojekt dar für die Errichtung eines Naturerlebnisparks. In diesem Abschnitt wird ermittelt, wo es sonst in der Schweiz Projekte zur Errichtung eines Naturerlebnisparks gibt oder in der Vergangenheit gegeben hat. Beurteilt werden dann später zwei ausgewählte Projekte: Der Naturerlebnispark Dreistrom und der Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee.

5.1.1 Vorgehen

Gemäss Anfrage beim BAFU wurden seit dem Wildnispark Zürich Sihlwald keine Gesuche für einen Naturerlebnispark mehr eingereicht. Internetrecherchen zeigten jedoch, dass die Errichtung eines Naturerlebnisparks in den letzten Jahren auch in anderen Regionen in Betracht gezogen wurde und dass auch aktuell Naturerlebnispärke geplant sind. Anfragen bei den betreffenden Gemeinden haben Aufschluss gegeben über die Gründe für einen allfälligen Abbruch eines Projektes oder über die Chancen einer aktuellen Planung.

Genügend Informationen zu Parkprojekten zu finden hat sich aber als schwierig erwiesen, da während einer Planungsphase viele Informationen noch nicht verfügbar sind. Manchmal sind auch bloss Ideen und vage Vorstellungen für einen Naturerlebnispark vorhanden und noch keine konkreten Pläne. Umfassende Informationen zu einem Naturerlebnispark gibt es somit nur vom Wildnispark Zürich.

5.1.2 Resultate

Folgende Projekte für einen Naturerlebnispark wurden nicht umgesetzt:

Pfyn-Finges (VS)

In der Nähe von Siders im Wallis bestand schon seit 2005 der kantonale Naturpark Pfyn-Finges im Gebiet des Pfynwaldes. Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Gesetzgebung stellte sich für die

betreffenden Gemeinden ab 2007 die Frage, in welche der drei Pärkekategorien sie sich einordnen wollen. Dabei wurde auch der Naturerlebnispark diskutiert, denn mit der Flusslandschaft und der Agglomeration Siders-Montana hätte man eine Eignung durchaus prüfen können. Die Gemeinden haben sich aber für den Regionalen Naturpark entschieden, weil so lokale Produkte und Dienstleistungen und damit die Regionalentwicklung besser gefördert werden können (Dr. Peter Oggier, Direktor Naturpark Pfyn-Finges, persönliche Mitteilung, 29.10.2010).

Wasserschloss (AG)

Im Kanton Aargau gab es im Jahr 2007 Bestrebungen, im Wasserschloss einen Naturerlebnispark zu errichten. Als Wasserschloss wird die Region bei Brugg bezeichnet, in welcher sich die drei Flüsse Aare, Reuss und Limmat kurz nacheinander vereinigen. In einer Machbarkeitsstudie (Hesse+Schwarze+Partner, 2007) wurde abgeklärt, ob das Gebiet das erforderliche Potenzial für einen Naturerlebnispark aufweist¹². Die Studie lieferte einen abschlägigen Bescheid, weshalb das Projekt nicht mehr weiter verfolgt wurde (Meinrad Bärtschi, Kreisadjunkt Kanton Aargau, persönliche Mitteilung, 18.10.2010). Eine Beurteilung dieses Projektes wird in Kapitel 5.3 „*Naturerlebnispark Dreistrom*“ gemacht. Dort wird auch näher auf die Gründe eingegangen, weshalb das Projekt nicht verwirklicht werden konnte.

Luzerner Seetal (LU)

Die Region Luzerner Seetal prüfte im Jahr 2009 die Option, im Raum Baldeggersee und Schloss Heidegg einen Naturerlebnispark zu errichten. Bevor man jedoch ein detailliertes Konzept auszuarbeiten begann, wollte man die Chancen für ein solches Projekt prüfen (idee seetal AG, 2010). In einer Machbarkeitsstudie wurde abgeklärt, ob sich das Gebiet für einen Naturerlebnispark eignet. Die Studie lieferte einen abschlägigen Bescheid, weshalb die Idee nicht mehr weiter verfolgt wurde. Der Hauptgrund für den negativen Entscheid war die Absicht, die Seefläche als Kernzone zu rechnen, was laut BAFU nicht mit den gesetzlichen Grundlagen vereinbar ist (Meyer, 2009).

Folgende Projekte für einen Naturerlebnispark sind aktuell in Planung:

Gäbelbachtal-Wohlensee (BE)

Im Jahr 2007 hatte man im Kanton Bern die Projektidee, im Gäbelbachtal in Bern-West einen Naturerlebnispark zu errichten. Man sah aber schnell ein, dass im vorgesehenen Perimeter (erweitertes Einzugsgebiet des Gäbelbachtals) die Kernzonen-Anforderungen des Bundes nicht erfüllbar sind, da kein Potenzial für grossflächige ungenutzte Kernzonen vorliegt. So wurde im letzten Jahr in der Studie „Naturpotenziale im Gäbelbachtal“ die Möglichkeit einer Ausdehnung des Perimeters auf den Raum des Wohlensees untersucht und es entstand die Idee eines Naturerlebnisparks im Gebiet „unteres Gäbelbachtal-Wohlensee“. Gemäss der besagten Studie sollten die gesetzlichen Anforderungen für einen Naturerlebnispark in diesem Gebiet erfüllbar sein (UNA AG, 2010). Eine Beurteilung dieses Projektes

¹² Eine Machbarkeitsstudie dient als Informations- und Kommunikationsinstrument und wird vom BAFU als erster Schritt auf dem Weg zur Errichtung eines Parks von nationaler Bedeutung vorgeschrieben (BAFU, 2008).

wird in Kapitel 5.4 „*Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee*“ gemacht. Dort wird in einem Fazit auch kurz auf die Chancen dieses Projektes eingegangen.

Bois du Jorat (VD)

Seit 2008 existiert im Kanton Waadt die Idee, im Gebiet des Jorats, einem waldreichen Gebiet bei Lausanne, einen Naturerlebnispark zu errichten (24 heures, 2010)¹³. Der *Bois du Jorat*, wie der Wald im Zentralteil des Jorats heisst, ist ein wichtiger Erholungsort für die Bewohner von Lausanne und hat für die Stadt eine grosse Bedeutung (Rey, 2006). Ausserdem weist er auch eine hohe natürliche Vielfalt auf (Stadt Lausanne, 2010a). Bisher wurde für das Projekt vor allem im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit etwas unternommen. Die Stadt Lausanne informiert die Bevölkerung im Rahmen der Ausstellung „Jorat“ über das Vorhaben (Stadt Lausanne, 2010b) und auch die Medien berichten darüber. Ausserdem wurde die Errichtung des Naturerlebnisparks auch als Ziel in den Statuten des Vereins „Jorat, une terre à vivre au quotidien“ festgeschrieben (Association „Jorat, une terre à vivre au quotidien“, 2010). Laut Yves Kazemi, Forstmeister des 18. Forstbezirks im Kanton Waadt, wird mit der konkreten Planung nicht vor dem Sommer 2011 begonnen (Yves Kazemi, persönliche Mitteilung, 27.9.2010).

Schwägalp/Säntis (AR)

Im Gebiet des Säntis im Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht mit dem NaturErlebnispark Schwägalp/Säntis bereits heute ein Naturpark (Naturforschungspark Schwägalp/Säntis, 2010)¹⁴. Der Betreiber dieses Parks, der Verein „Naturforschungspark Schwägalp/Säntis“, plant in den nächsten Jahren die Einreichung eines Gesuchs für das Label eines Naturerlebnisparks (Bruno Vattioni, Mitglied Verein „Naturforschungspark Schwägalp/Säntis“, persönliche Mitteilung, 15.10.2010).

5.2 Beurteilungskriterien

Die Projekte werden anhand der folgenden in Kapitel 3 „*Parkkonzept der Schweiz*“ hergeleiteten Kriterien beurteilt:

Inhaltliche Kriterien

- Lage und Grösse
- Natur
- Zonierung
- Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

Die Beurteilung von Schweizer Parkprojekten erfolgt wie erwähnt nur anhand der inhaltlichen Kriterien. Sie geben Aufschluss über die ortsspezifischen Voraussetzungen an den verschiedenen Standorten und machen einen Vergleich mit den Bedingungen im Wildnispark Zürich interessant.

¹³ Das französische Wort für Naturerlebnispark ist *Parc naturel périurbain*.

¹⁴ Der Name *NaturErlebnispark* hängt nicht zusammen mit der Pärkekategorie „Naturerlebnispark“ des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes.

5.3 **Naturerlebnispark Dreistrom**

5.3.1 **Lage und Grösse**

Der Naturerlebnispark Dreistrom ist ein Projekt aus dem Jahr 2007, das als Ziel einen Naturerlebnispark im Wasserschloss im Kanton Aargau vorsah. Der Naturerlebnispark war auf einer Fläche von etwa 20 km² vorgesehen (Hesse+Schwarze+Partner, 2007). Als Wasserschloss wird die Region bei Brugg bezeichnet, in welcher sich die drei Flüsse Aare, Reuss und Limmat kurz nacheinander vereinigen. Das Gebiet rund um den Zusammenfluss dieser drei Flüsse liegt inmitten der Agglomeration Baden-Brugg und ist Teil der Metropolitanregion Zürich. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr wird in der Machbarkeitsstudie als sehr gut beurteilt (Hesse+Schwarze+Partner, 2007). Die Anforderung „Agglomerationsnähe“ in Art. 22 Abs. 4 und 5 der Pärkeverordnung ist damit erfüllt.

5.3.2 **Natur**

Mit den Fluss- und Auenlandschaften des Wasserschlosses sowie den benachbarten Hügelzügen mit weitläufigen Wäldern, bietet die Region eine attraktive naturräumliche Vielfalt mit viel Abwechslung (Hesse+Schwarze+Partner, 2007). Vor allem Auen haben für die Pflanzenwelt eine grosse Bedeutung. Da die meisten Auenlandschaften in der Schweiz verschwunden sind, sind ihr Schutz und ihre Förderung von grosser Wichtigkeit (Kanton Aargau, 2010). Auch eine weitere Entwicklung der Potenziale der Natur- und Landschaftswerte ist in diesem Gebiet möglich. Mit den Projekten des Auenschutzparks und dem Waldnaturschutzprogramm sind bereits heute kantonale Planungen zur Förderung der Natur vorhanden (Kanton Aargau, 2010). Mit diesen Voraussetzungen erfüllt das Gebiet rund um das Wasserschloss die Anforderung „Hohe Natur- und Landschaftswerte“ in Art. 15 Abs. 1 der Pärkeverordnung.



Abbildung 5: Das Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare und Reuss (Quelle: www.portraitgraf.ch).

5.3.3 Zonierung

Für den Naturerlebnispark Dreistrom war eine Kernzone aus nicht zusammenhängenden Teilflächen beabsichtigt, welche vor allem entlang der Flüsse und im Bereich der umgebenden Hügel und Wälder geplant waren. Gemäss Machbarkeitsstudie sind durch die Projekte des Auenschutzparks und das Waldnaturschutzprogramm viele dieser Kernbereiche bereits heute langfristig geschützt. Die Umgebungszonen hätten Puffer- und Ergänzungsgebiete zu den Kernzonen umfasst und hätten damit grossflächige Gebiete der naturbezogenen Erholung und des Naturerlebnisses gesichert. Auch sie sind gemäss Machbarkeitsstudie bereits heute zu grossen Teilen geschützt (Hesse+Schwarze+Partner, 2007).

Die genauen Flächengrössen für die beiden Zonen werden in der Machbarkeitsstudie nicht erwähnt, doch es geht deutlich daraus hervor, dass die rechtlichen Anforderungen an die Kernzonen nicht erfüllt werden konnten. Vor allem bezüglich der restriktiven Haltung des BAFU zu Jagd und Fischerei (Art. 23 Abs. 1e PÄV) konnte keine Übereinstimmung gefunden werden. Aber auch das Betretungs- und Befahrverbot von Kernzonen (Art. 23 Abs. 1a und 1b PÄV) waren für die Umsetzung dieses Projektes ein Hindernis. Hier sind als Gründe vor allem ein Kasernengelände des Militärs sowie die Schifffahrt zu erwähnen (Hesse+Schwarze+Partner, 2007)¹⁵. So war es schlussendlich nicht möglich, eine Kernzone von mindestens 4.4 km² zu bewerkstelligen, was die Voraussetzung für eine Kernzone aus nicht zusammenhängenden Teilflächen ist (Art. 22 Abs. 2 PÄV), und das Projekt konnte nicht umgesetzt werden.

5.3.4 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

Das geplante Naturerlebnis- und Bildungsangebot wird in der Machbarkeitsstudie nur am Rande erwähnt. Es ist deshalb nicht möglich, das Projekt hinsichtlich seiner entsprechenden Massnahmen zu beurteilen.

5.4 *Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee*

5.4.1 Lage und Grösse

Das untere Gäbelbachtal grenzt unmittelbar an das dicht besiedelte Stadtgebiet in Bern-West und auch der Wohlensee liegt weniger als 20 Kilometer vom Stadtzentrum von Bern entfernt. Das Gebiet ist relativ gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen (UNA AG, 2010). Damit ist die Anforderung „Agglomerationsnähe“ in Art. 22 Abs. 4 und 5 der Pärkeverordnung erfüllt. Über die potentielle Grösse eines Naturerlebnisparks in diesem Gebiet gibt es noch keine Informationen.

¹⁵ Beim Kasernengelände des Militärs handelt es sich um die Insel Geissenschachen.

5.4.2 Natur

Das untere Gäbelbachtal bildet zusammen mit dem Deltabereich und dem Wohlensee eine zusammenhängende Landschaftseinheit. Der Gäbelbach ist von besonderer Schönheit, da er von der Quelle bis zur Mündung (ca. 14 km) bis auf wenige Abschnitte unverbaut ist. Er bildet so einen wichtigen Vernetzungskorridor und ein durchgehendes ökologisches Band bis zum Wohlensee (UNA AG, 2010). Entlang des Gäbelbachs existieren zahlreiche und vielfältige Lebensräume auf kleinem Raum. Neben vielen verschiedenen feuchten Lebensraumtypen sind im Deltabereich auch wertvolle Verlandungszonen vorhanden (Abbildung 6). Im Gäbelbachtal, vor allem aber rund um den Wohlensee, sind zudem grosse zusammenhängende Waldflächen vorhanden, wovon die meisten intensiv genutzt werden. Es gibt aber auch wenig begangene und damit wertvolle Naturwälder (UNA AG, 2010).

Der Wohlensee ist seit 1921 nach dem Bau der Staumauer entstanden. In den seichten Zonen des Sees findet ein natürlicher Verlandungsprozess statt, während die Bereiche mit stärkerer Strömung kaum verlanden. Die Verlandungszonen sind ökologisch wertvolle Lebensräume, die in der Schweiz nicht mehr häufig zu finden sind (Spurgruppe Naturerlebnispark Gäbelbach-Wohlensee, 2008). Das Gebiet unteres Gäbelbachtal-Wohlensee“ erfüllt damit vermutlich die Anforderung „Hohe Natur- und Landschaftswerte“ in Art. 15 Abs. 1 der Pärkeverordnung.



Abbildung 6: Das Mündungsgebiet des Gäbelbachs in den Wohlensee (Quelle: www.rolandzahn.ch).

5.4.3 Zonierung

Gemäss der Studie „Naturpotenziale im Gäbelbachtal“ könnte bei diesem Projekt die notwendige Kernzonen-Mindestfläche von 4.4 km² für nicht zusammenhängende Kernzonen erreicht werden (Art. 22 Abs. 2 PÄV). Der Knackpunkt dabei ist ein dafür erforderlicher Nutzungsverzicht der Waldeigentümer. Die Studie ermittelt im vorgesehenen Parkperimeter eine Fläche von rund 6.1 km² für potentielle Kernzonen. Diese Fläche beinhaltet vor allem extensiv bewirtschaftete, meist steile Waldflächen. Unter der Voraussetzung, dass für rund zwei Drittel dieser Fläche ein Nutzungsverzicht möglich wird, können die Kernzonen-Anforderungen des BAFU (Art. 23 PÄV) erfüllt werden. Die Anforderungen für Übergangszonen (Art. 24 PÄV) sind gemäss der Studie vermutlich ebenfalls erfüllbar (UNA AG, 2010).

5.4.4 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

In der Studie „Naturpotenziale im Gäbelbachtal“ sind verschiedene Projektideen zur Förderung des Gebietes aufgeführt, die auch im Rahmen eines Naturerlebnisparks verwirklicht werden könnten. Jedoch beziehen sich diese Ideen vorerst nur auf das Gäbelbachtal, da die Idee für einen Naturerlebnispark, der das Gebiet rund um den angrenzenden Wohlensee einschliesst, noch sehr jung ist. Falls die Idee eines solchen Naturerlebnisparks aber weiter verfolgt wird, könnten die Projektideen auch auf das gesamte Parkgebiet übertragen werden.

Eine erste Projektidee bezüglich Naturerlebnissen und Umweltbildung betrifft die Einrichtung eines Besucher- und Informationszentrums, in welchem die Besucher für Naturanliegen sensibilisiert werden können. Daneben sind auch organisierte Naturerlebnistage wie beispielsweise ein Walderlebnistag geplant, bei denen die Beteiligten unter der Leitung einer Fachperson die Natur selbst erleben und erforschen können. Die Einrichtung eines Erlebnispfades mit Informationstafeln oder die Durchführung von Aktionstagen zu einem spezifischen Thema sind weitere Ideen (UNA AG, 2010). Mit solchen Massnahmen in der Übergangszone könnten die Anforderungen des Bundes (Art. 24a PÄV) erfüllt werden.

5.4.5 Fazit

Ob der Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee verwirklicht werden kann, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Die Ausscheidung einer genügend grossen Kernzone stellt sicher eine entscheidende Herausforderung dar. Wenn zudem eine Parkträgerschaft gegründet wird, die Finanzierung gesichert und die Einbindung der Bevölkerung gewährleistet ist, dann hat dieses Projekt voraussichtlich gute Chancen.

Bevor jedoch mit einer konkreten Planung begonnen wird, müssen vor allem bezüglich des Wohlenseegebietes noch einige Abklärungen getätigt werden. Dazu hat der Gemeinderat der Stadt Bern (2010) wie folgt Stellung genommen: „Im Auftrag des Schutzverbands Wohlensee ist ein ökologisches Gesamtkonzept für das Wohlenseegebiet in Erarbeitung. Hier sollen einerseits die vorhandenen Naturwerte analysiert und andererseits das Aufwertungs- und Naturerlebnispotenzial benannt werden. Schliesslich wird im Auftrag des Kantons eine Studie erarbeitet, welche sich mit den Folgen aus der prägnanten Auflandungssituation des Wohlensees in den nächsten Jahrzehnten auseinandersetzt. Der Umgang mit diesen Flächen muss definiert werden und es besteht die Absicht, eine Planung zur Entwicklung des Wohlenseegebietes zu erstellen. Erst wenn diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann das weitere Vorgehen hinsichtlich eines allfälligen Naturerlebnisparks abgeschätzt und beurteilt werden. Die Stadt Bern wird, sobald alle Grundlagen auf dem Tisch liegen, mit den umliegenden Gemeinden und den kantonalen Fachstellen Kontakt aufnehmen, um eine gemeindeübergreifende Diskussion zu den möglichen Optionen anzustossen. Bis zu einer allfälligen Umsetzung ist dabei mit einem längeren Prozess zu rechnen.“

Gemäss der Studie „Naturpotenziale im Gäbelbachtal“ soll bis Ende 2011 der Entscheid getroffen sein, ob die Idee eines Naturerlebnisparks Gäbelbachtal-Wohlensee weiter verfolgt wird oder nicht (UNA AG, 2010).

6 Beurteilung eines vergleichbaren Parks in Österreich

6.1 *Suche nach einem geeigneten Vergleichsobjekt*

Um zu untersuchen, ob es in Österreich ebenfalls Pärke nach dem Modell der Schweizer Naturerlebnispärke gibt, wird in diesem Abschnitt nach einem geeigneten österreichischen Park gesucht, der dann später mit dem Wildnispark Zürich verglichen werden kann.

6.1.1 **Vorgehen**

Um einen geeigneten Vergleichspark zu finden, wurde in österreichischen Gebieten nach Elementen eines Schweizer Naturerlebnisparks gesucht. Die Suche erfolgte hauptsächlich mittels Internetrecherchen.

In Österreich gibt es zwei Kategorien von Pärken: Nationalpärke und Naturpärke (Schweizerischer Bundesrat, 2005). Diese beiden Kategorien entsprechen weitgehend den Nationalpärken bzw. den Regionalen Naturpärken in der Schweiz und eignen sich deshalb nicht als Vergleichsobjekte für den Vergleich mit dem Wildnispark Zürich. Es hat sich bei der Suche aber durchaus als sinnvoll erwiesen, die verschiedenen österreichischen Schutzgebiete etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, da diese bereits geschützt werden, wie es ja auch in Naturerlebnispärken der Fall ist¹⁶. Des Weiteren wurde der Fokus den Naturerlebnispärken entsprechend auf stadtnahe Gebiete gerichtet, wobei die Suche auf die Stadt Wien beschränkt wurde.

6.1.2 **Resultat**

Lainzer Tiergarten

Der Lainzer Tiergarten liegt im Westen der Stadt Wien im östlichen Wienerwald. Er liegt hauptsächlich auf Wiener Stadtgebiet, wobei rund 80% der Fläche bewaldet ist. Der Lainzer Tiergarten ist ein Tiergarten mit frei umherlaufenden heimischen Waldtieren und ist von einer Mauer umgeben, damit die Tiere nicht davonlaufen. Es handelt sich um einen öffentlich zugänglichen Park, Besucher haben aber nur zu bestimmten Öffnungszeiten Zugang (Wien-konkret: Stadtmagazin für Wien, 2010). Der Lainzer Tiergarten, früher das ehemalige Jagdrevier des Kaiserhauses, ist heute ein beliebtes Ausflugsziel. Dank einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft, der Vielfalt an Tieren und Pflanzen und verschiedenen Besu-

¹⁶ Die verschiedenen österreichischen Schutzgebiete sind in den Landes-Naturschutzgesetzen der neun Bundesländer geregelt. Für die Stadt Wien ist dies das Wiener Naturschutzgesetz.

chereinrichtungen sind Erholung, Naturerlebnis und Bildung optimal miteinander verbunden (Stadt Wien, 2010).

1941 wurde der Lainzer Tiergarten zum Naturschutzgebiet erklärt, womit die Erhaltung der Natur in ihrer heutigen Form gesichert ist¹⁷. Seit 2008 ist der Lainzer Tiergarten auch Europaschutzgebiet¹⁸. Zudem ist er auch Teil des Biosphärenparks Wienerwald (Stadt Wien, 2010)¹⁹.

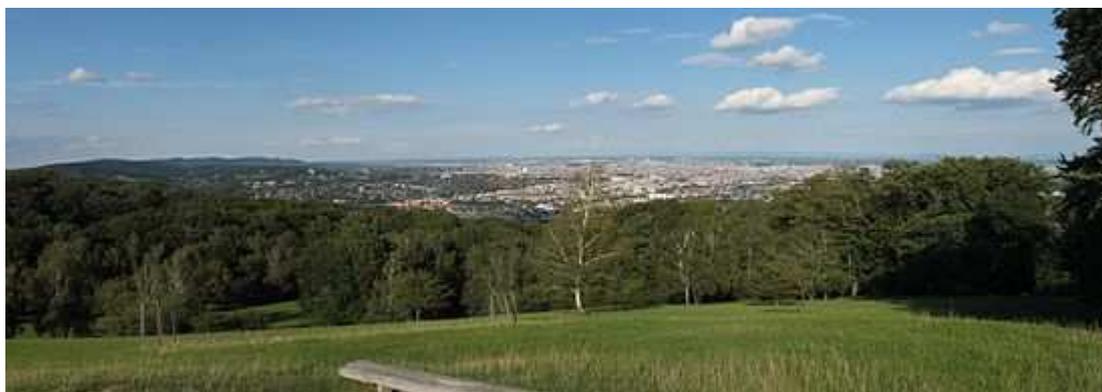


Abbildung 7: Der Lainzer Tiergarten mit Blick auf die Stadt Wien (Quelle: Wikipedia).

6.2 *Beurteilungskriterien*

Die Beurteilung des österreichischen Vergleichsparks erfolgt sowohl anhand der formalen als auch anhand der inhaltlichen der in Kapitel 3 „*Parkkonzept der Schweiz*“ hergeleiteten Kriterien:

Formale Kriterien

- Rechtliche Verankerung
- Parkträgerschaft
- Finanzierung
- Einbindung der Bevölkerung

Inhaltliche Kriterien

- Lage und Grösse
- Natur
- Zonierung
- Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

¹⁷ Naturschutzgebiet gemäss der Verordnung zum Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten.

¹⁸ Europaschutzgebiet gemäss der Europaschutzgebietsverordnung.

¹⁹ Biosphärenpark gemäss dem Wiener Biosphärenparkgesetz.

6.3 Lainzer Tiergarten

6.3.1 Rechtliche Verankerung

Ein einheitliches österreichisches Umweltrecht existiert bislang nicht. Es gibt daher kein Bundes-Naturschutzgesetz und die rechtliche Zuständigkeit für Gesetzgebung und Vollzug für Natur- und Landschaftsschutz liegt in der Kompetenz der neun Bundesländer (Frank & Koch, 1999). Der Lainzer Tiergarten ist als Naturschutzgebiet gemäss dem Wiener Naturschutzgesetz ausgewiesen (Wiener Naturschutzgesetz; siehe Anhang). Gestützt auf § 23 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes wurde für den Lainzer Tiergarten eine Schutzverordnung geschaffen (Verordnung zum Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten; siehe Anhang). Hier werden der Geltungsbereich, der Schutzzweck, die Ziele und die dafür notwendigen Verbote geregelt. Zudem wurde gestützt auf § 35 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes auch eine Verordnung betreffend den Managementplan für den Lainzer Tiergarten geschaffen (Managementplan Lainzer Tiergarten; siehe Anhang). Hier sind für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche im Lainzer Tiergarten die Ziele und Massnahmen detailliert festgehalten, um die Erhaltung dieses Schutzgebietes noch besser garantieren zu können.

Wie schon erwähnt ist der Lainzer Tiergarten auch Europaschutzgebiet sowie Teil des Biosphärenparks Wienerwald und damit auch in den rechtlichen Grundlagen dieser Schutzgebiete verankert (Europaschutzgebietsverordnung; Wiener Biosphärenparkgesetz). Zudem gibt es im Lainzer Tiergarten ein Naturwaldreservat namens Johannser Kogel, welches durch einen privatrechtlichen Vertrag geschützt wird (Alexander Mrkvicka, Mitarbeiter Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien, persönliche Mitteilung, 14.1.2011). Der Johannser Kogel ist zudem als Naturdenkmal gemäss dem Wiener Naturschutzgesetz ausgewiesen und wird auch speziell in der Schutzverordnung Lainzer Tiergarten und im Wiener Biosphärenparkgesetz erwähnt.

6.3.2 Parkträgerschaft

Die Gründung einer Parkträgerschaft in Form einer Stiftung oder eines Vereins ist im Wiener Landesgesetz nicht verankert. Das Management im Lainzer Tiergarten wird allein von der Stadt Wien, die auch Grundeigentümerin des Gebietes ist, betrieben. Als Instrument dazu dient der Managementplan Lainzer Tiergarten. Die Stadt Wien ist aber verpflichtet, an interessierte Naturschutzorganisationen jährlich einen Bericht zum Stand der Dinge auszuhändigen (Alexander Mrkvicka, persönliche Mitteilung, 14.1.2011).

6.3.3 Finanzierung

Die Finanzierung für den Betrieb des Lainzer Tiergartens geschieht ausschliesslich durch die öffentliche Hand (Alexander Mrkvicka, persönliche Mitteilung, 14.1.2011). Eine rechtlich verankerte Bedingung für Finanzhilfen ist nicht vorhanden. Für Besucher ist der Eintritt in den Tiergarten kostenlos, es ist ein öffentlich zugänglicher Park, jedoch gelten bestimmte Öffnungszeiten.

6.3.4 Einbindung der Bevölkerung

Die Einbindung der Bevölkerung in den Betrieb des Lainzer Tiergartens ist rechtlich nicht verankert. Der Tiergarten ist den Leuten jedoch gut bekannt, er ist als öffentlich zugängliches Naturschutzgebiet ein beliebtes Ausflugsziel und die Medien berichten regelmässig darüber. Der Lainzer Tiergarten weist jährlich zwischen 550'000 und 650'000 Besucher auf (Alexander Mrkvicka, persönliche Mitteilung, 14.1.2011).

6.3.5 Lage und Grösse

Für Naturschutzgebiete gibt es im Wiener Landesgesetz weder bezüglich der Grösse noch bezüglich der Erreichbarkeit rechtliche Vorgaben. Der Lainzer Tiergarten liegt im Westen der Stadt Wien, etwa 10 Kilometer vom Stadtzentrum entfernt. Er ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut und schnell erreichbar, die Fahrt dauert etwa 20 Minuten (Alexander Mrkvicka, persönliche Mitteilung, 14.1.2011). Die Gesamtfläche des Lainzer Tiergartens beträgt rund 25 km², die Umfassungsmauer ist etwa 22 Kilometer lang (Stadt Wien, 2010).

6.3.6 Natur

Der Lainzer Tiergarten ist das letzte Stück urtümlichen Wienerwaldes am Rande der Großstadt Wien. Hier steht schon seit Jahrhunderten nicht die Holznutzung im Vordergrund, sondern der Tierbestand



Abbildung 8: Naturlandschaft im Lainzer Tiergarten (Quelle: Stadt Wien, 2010).

und die Jagd. So ist der Waldbestand, charakteristisch sind Eichen- und Buchenwälder, heute teilweise sehr alt mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz. Im Naturwaldreservat Johannser Kogel sind Reste eines rund 400-jährigen Eichenbestandes mit Stammumfängen von mehr als vier Metern vorhanden. Auch naturnahe Wiesen sind im Lainzer Tiergarten erhalten geblieben. Die Wälder, Wiesen, Tümpel und Gräben des Lainzer Tiergartens weisen selten gewordene Pflanzengemeinschaften auf und bieten vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen geschützten Lebensraum (Stadt Wien, 2010).

Der Lainzer Tiergarten ist zudem einer der ältesten Tierparks Europas. Traditionsgemäss wird hier ein artenreicher Wildbestand mit heimischen Waldtieren gehalten. Die meisten davon laufen innerhalb der Umfassungsmauer frei herum, manche sind aber auch in Gehegen beim Lainzer Tor, dem Haupteingang zum Tiergarten, zu sehen (Stadt Wien, 2010).

Naturschutzgebiete sind gemäss § 23 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes Gebiete, die sich durch einen weitgehend intakten Landschaftshaushalt auszeichnen, reich an seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- oder Pflanzenarten sind, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren

beherbergen, reich an Naturdenkmälern oder aus sonstigen ökologischen oder wissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind. Mit der grossen Artenvielfalt und dem Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten werden diese Anforderungen im Lainzer Tiergarten erfüllt.

6.3.7 Zonierung

Für Naturschutzgebiete ist im Wiener Landesgesetz keine Zonierung vorgeschrieben. Der Lainzer Tiergarten wird in § 1 Abs. 2 der Schutzverordnung dennoch in vier Zonen unterteilt, für die jeweils unterschiedliche Ziele und Schutzvorschriften gelten (siehe Anhang).

Zone A (Wienerwald)

Die Zone A beinhaltet einen grossen Teil der Wälder und Wiesen im Lainzer Tiergarten und ist die mit Abstand grösste Zone.

Das Ziel in dieser Zone ist die Erhaltung und Förderung des hohen naturschutzfachlichen Wertes (§ 3 Abs. 1 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Dieses Ziel beinhaltet die Erhaltung und Förderung der naturnahen Landschaftsgestalt, der Lebensräume und der Tier- und Pflanzenarten sowie von Naturerlebnissen zu Bildungs- und Erholungszwecken. Jeder Eingriff, der das Schutzziel wesentlich beeinträchtigen könnte, ist untersagt (§ 4 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Dazu gehören unter anderem das Verlassen der gekennzeichneten Wege, Lagerwiesen und Spielplätze sowie das Entfachen von Feuer. Vom Verbot ausgenommen sind forstliche Massnahmen zur Verjüngung und Pflege der Waldbestände und bestehender Alleen sowie die Pflege der Wiesen. Ebenfalls erlaubt sind die Durchführung eines Wildtiermanagements und eines Fischereimanagements, solange diese auf die naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmt sind.

Zone B (Naturdenkmal Johannser Kogel)

Der Johannser Kogel ist ein Hügel im Lainzer Tiergarten, der 1972 zum Naturwaldreservat erklärt wurde und seither seiner natürlichen Entwicklung überlassen wird. Er weist eine Fläche von rund 70 Hektaren auf, wovon 45 Hektaren zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt sind. Der eingezäunte Bereich ist auch für Besucherinnen und Besucher gesperrt (Stadt Wien, 2010).

Die Ziele in der Zone B umfassen die Erhaltung der weitgehenden Ursprünglichkeit durch das Unterlassen forstlicher Eingriffe, die Erhaltung des eingezäunten Gebietes als schalenwildfreien Bereich und die Ermöglichung von Naturerlebnissen zu Bildungszwecken (§ 3 Abs. 2 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). In dieser Zone sind jegliche forstliche Massnahmen wie auch die Pflege der Wiesen verboten. Ansonsten gelten für den Johannser Kogel dieselben Schutzvorschriften wie in der Zone A (§ 4 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten).

Zone C (Hermesvilla-Park)

Die Zone C ist rund 200 Hektaren gross und umfasst das Gebiet rund um die Hermesvilla, ein ehemaliges kaiserliches Schloss. Sie befindet sich am Rand des Lainzer Tiergartens beim Lainzer Tor und beinhaltet neben bewaldeten Bereichen auch grössere offene Flächen (Stadt Wien, 2010).

In der Zone C gelten dieselben Zielsetzungen und Schutzvorschriften wie in der Zone A. Zusätzlich wird hier als Ziel auch noch die Erhaltung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft, insbesondere der historischen Gebäude und der dazugehörigen historischen Parkanlage, festgehalten (§ 3 Abs. 3 und § 4 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten).

Zone D (Verwaltungszonen)

Die Zone D beinhaltet alle Gebäude und Einrichtungen des Lainzer Tiergartens, die sich über das gesamte Naturschutzgebiet verteilen. Sie umfasst damit auch die Gasthäuser und Kinderspielplätze, das Besucherzentrum sowie die Tiergehege beim Lainzer Tor. Ebenfalls darin enthalten sind die Hermesvilla und die Gebäude der Forstverwaltung (Stadt Wien, 2010).

Die Ziele in der Zone D betreffen nicht naturschützerische Belange, sondern den Betrieb von technischen Einrichtungen der Parkverwaltung und Besuchereinrichtungen sowie die Erhaltung der verschiedenen Gebäude und historischen baulichen Anlagen (§ 3 Abs. 4 und 5 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten).

6.3.8 Vermittlung von Naturerlebnissen und Umweltbildung

Im Wiener Naturschutzgesetz werden in Bezug auf Massnahmen zur Vermittlung von Naturerlebnissen oder zur Umweltbildung keine Angaben gemacht. In der Schutzverordnung Lainzer Tiergarten jedoch ist unter den Zielen für die Zonen A und C auch die Erhaltung und Förderung von Naturerlebnissen zu Bildungs- und Erholungszwecken enthalten (§ 3 Abs. 1 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Auch in der Zone B, dem Naturwaldreservat Johannser Kogel, wird unter anderem als Ziel die Ermöglichung von Naturerlebnissen zu Bildungszwecken verfolgt (§ 3 Abs. 2 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten).

Massnahmen für diese besucherspezifischen Ziele sind in § 17 des Managementplans Lainzer Tiergarten festgehalten. Sie umfassen Schaufütterungen, die Pflege von Lagerwiesen und Waldspielplätzen sowie Bildungs- und Exkursionsprogramme. Es werden Waldführungen für Schulklassen angeboten und es stehen zwei Naturlehrpfade zur Verfügung. Auch die Tiergehege beim Lainzer Tor mit den Damhirschen, Mufflons und Auerochsen tragen zum Naturerlebnis bei. Dem Besucherzentrum, das fachkundige Informationen über das Naturschutzgebiet anbietet, kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Ausserdem gibt es in der Hermesvilla ein Museum, in welchem wechselnde Ausstellungen gezeigt werden (Stadt Wien, 2010).

7 Vergleich

7.1 Nationaler Vergleich

7.1.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die Anforderung „Agglomerationsnähe“ in Art. 22 Abs. 4 und 5 der Pärkeverordnung wird sowohl beim Projekt im Kanton Aargau als auch beim Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee erfüllt. Wie der Wildnispark Zürich liegen die Gebiete der beiden Projekte in der Nähe von dicht besiedelten Räumen und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Die Anforderungen bezüglich der Natur- und Landschaftswerte werden bei den beiden Projekten grösstenteils ebenfalls erfüllt (Art. 15 Abs. 1 PÄV). Sowohl das Gebiet rund um das Wasserschloss als auch das Gäbelbachtal weisen schützenswerte naturnahe Räume auf, die ebenso wie der Sihlwald in der Schweiz Seltenheitscharakter haben. Einzig für das Wohlenseegebiet müssen die Naturwerte noch genauer analysiert werden, um eine Eignung für einen Naturerlebnispark besser abschätzen zu können. Insbesondere muss hier abgeklärt werden, von wem das Gebiet genutzt wird und wer allenfalls auf eine Nutzung verzichten könnte.

Der Naturerlebnispark Dreistrom war auf einer Fläche von rund 20 km² vorgesehen, womit er etwa doppelt so gross wie der Wildnispark Zürich gewesen wäre. Trotzdem konnten bei diesem Projekt die Kernzonen-Anforderungen in Art. 23 der Pärkeverordnung nicht erfüllt werden. Beim Zürcher Naturerlebnispark entspricht die Kernzone mit rund 4 km² dem Minimum der Vorgabe in Art. 22 Abs. 1 der Pärkeverordnung. Im Kanton Aargau war eine Kernzone aus nicht zusammenhängenden Teilflächen geplant, wofür gemäss Art. 22 Abs. 2 der Pärkeverordnung eine Fläche von mindestens 4.4 km² erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der strengen Haltung des BAFU bezüglich Nutzungen in Kernzonen konnten die Anforderungen aber nicht erfüllt und das Projekt damit nicht umgesetzt werden. Besonders das Verbot einer Ausübung der Fischerei sowie der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen war hier ausschlaggebend (Art. 23 Abs. 1e PÄV). Auch für den Naturerlebnispark Gäbelbachtal-Wohlensee ist eine nicht zusammenhängende Kernzone geplant, laut Prognosen könnten hier die Forderungen jedoch umgesetzt werden (UNA AG, 2010). Hier hängt es vor allem davon ab, ob der erforderliche Nutzungsverzicht der Waldeigentümer möglich wird. Jedenfalls sieht es danach aus, dass auch bei diesem Projekt die Kernzone die grösste Hürde auf dem Weg zu einem Naturerlebnispark darstellt.

Bezüglich der Vermittlung von Naturerlebnissen sowie zur Umweltbildung sind vom Projekt im Kanton Aargau keine Informationen vorhanden. Die diesbezüglichen Massnahmen im Kanton Bern sind vergleichbar mit denjenigen des Wildnisparks Zürich. Auch hier ist die Einrichtung eines Besucher- und Informationszentrums geplant und es sind Naturerlebnistage sowie ein Erlebnispfad vorgesehen.

7.1.2 Gesamthafter Vergleich

Der Wildnispark Zürich ist bis heute der einzige anerkannte Naturerlebnispark in der Schweiz. Er ist durch seine Grösse, seine zentrale Lage, seine gute Erreichbarkeit und vor allem auch durch seine natürliche Vielfalt ein idealer Standort für einen Naturerlebnispark. In der Vergangenheit haben auch schon andere Regionen die Errichtung eines Naturerlebnisparks geprüft und auch heute sind in der

Schweiz derartige Ideen vorhanden. Meist ist dies in Regionen im Mittelland der Fall, was aber aufgrund der geringen Besiedlungsdichte in den Alpen und im Jura nachvollziehbar ist.

Mit dem Vergleich in dieser Arbeit wurde ersichtlich, dass die Kernzone bei der Planung eines Naturerlebnisparks die grösste Herausforderung darstellt. Bis heute ist es abgesehen vom Zürcher Sihltal noch in keiner anderen Schweizer Region gelungen, die Anforderungen in Art. 23 der Pärkeverordnung für einen solchen Kernbereich zu erfüllen. Besonders das Verbot einer land- und waldwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche von mindestens 4 km² ist schwierig zu realisieren. Aber auch das Verbot einer Ausübung der Fischerei sowie der Jagd mit Ausnahme der Regulierung von Beständen lässt sich in vielen Regionen nur schwer durchsetzen. Offenbar ist es in der Kulturlandschaft Schweiz sehr schwierig, eine ungenutzte Zone mit einer Fläche von mindestens 4 km² für einen Park zur Verfügung zu haben.

7.2 *Internationaler Vergleich*

7.2.1 **Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

Formale Kriterien

Im Gegensatz zum Wildnispark Zürich ist der Lainzer Tiergarten im Gesetz nicht auf nationaler Stufe verankert, da in Österreich bislang kein einheitliches Umweltrecht existiert. So können sich in Österreich die Inhalte der Naturschutzbestimmungen zwischen den Bundesländern unterscheiden. Dies gilt auch für die beiden bereits bestehenden österreichischen Pärkekategorien, die Nationalpärke und Naturpärke. In der Schweiz dagegen sind die Bestimmungen für Pärke von nationaler Bedeutung auf nationaler Stufe geregelt und damit identisch für alle Kantone. Eine kantonale bzw. bundeslandweite Schutzverordnung existiert jedoch für beide Pärke. Ein weiterer Unterschied bei der rechtlichen Verankerung besteht darin, dass das Parkmanagement im Lainzer Tiergarten auf Verordnungsebene geregelt ist, während dies in Naturerlebnispärken mittels einer von der Parkträgerschaft verfassten Charta geschieht.

Für den Lainzer Tiergarten sind im Gegensatz zu Naturerlebnispärken weder die Gründung einer Parkträgerschaft noch die Möglichkeit für Finanzhilfen rechtlich verankert. Das Parkmanagement wie auch die gesamte Finanzierung wird von der Stadt Wien übernommen. Damit beteiligen sich im Gegensatz zum Wildnispark Zürich auch keine privaten Naturschutzorganisationen an der Finanzierung, obwohl auch sie vom Schutzgebiet profitieren.

Obwohl die Einbindung der Bevölkerung in Wien rechtlich nicht vorgeschrieben ist, ist der Lainzer Tiergarten bei den lokalen Bewohnern gut verankert. Die Situation ist vergleichbar mit dem Wildnispark Zürich, der ebenfalls als beliebtes Ausflugsziel gilt. Dies belegen auch die Besucherzahlen, die sich angesichts des Grössenunterschiedes der Städte ungefähr entsprechen.

Inhaltliche Kriterien

Mit seinen 25 km² ist der Lainzer Tiergarten rund doppelt so gross wie der Wildnispark Zürich. Bezüglich seiner Lage und Erreichbarkeit ist er mit einer Entfernung von etwa 10 Kilometern bis zum Stadtzentrum mit dem Wildnispark Zürich vergleichbar.

Die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Naturwerte sind für Naturerlebnispärke in der Schweiz viel umfassender formuliert als für ein Naturschutzgebiet gemäss dem Wiener Naturschutzgesetz. Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Pärkeverordnung genügt für einen Park von nationaler Bedeutung nicht nur die besondere Schönheit und Vielfalt einer Landschaft, sondern es darf auch nur ein geringer Grad an Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen vorhanden sein. Für ein Naturschutzgebiet im Bundesland Wien genügt dagegen bereits ein weitgehend intakter Landschaftshaushalt oder auch eine Reichhaltigkeit an Naturdenkmälern (§ 23 Abs. 1 Wiener Naturschutzgesetz). Die Schutzvorschriften in den Schutzverordnungen der beiden Pärke sind aber miteinander vergleichbar.

Aufgrund der geringeren Anforderungen bezüglich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist es im Lainzer Tiergarten auch möglich, dass innerhalb des Naturschutzgebietes Tiergehege vorkommen können. Für Schweizer Pärke von nationaler Bedeutung ist dies nicht möglich, weshalb der Wildpark Langenberg ja auch nicht in den Zürcher Naturerlebnispark einbezogen ist. Auch eine Umfassungsmauer wie beim Lainzer Tiergarten wäre bei einem Naturerlebnispark in der Schweiz nicht vorstellbar, da dadurch die Bewegungsfreiheit der Tiere enorm beeinträchtigt wird. Der Lainzer Tiergarten weist sonst aber aufgrund seiner Geschichte als kaiserliches Jagdrevier einen geringen Grad an Beeinträchtigungen auf, wodurch die natürlichen Voraussetzungen ähnlich sind wie im Wildnispark Zürich. Beide Pärke weisen eine grosse Artenvielfalt auf und beinhalten Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zudem sind auch beide Pärke zu einem grossen Teil bewaldet.

Eine Zonierung ist für Wiener Naturschutzgebiete im Gegensatz zu Schweizer Naturerlebnispärken rechtlich nicht vorgeschrieben. Der Lainzer Tiergarten weist aber gemäss § 1 Abs. 2 der Schutzverordnung eine Zonierung auf, die sich mit dem Wildnispark Zürich durchaus vergleichen lässt. Mit dem Naturwaldreservat Johannser Kogel (Zone B) weist der Lainzer Tiergarten ebenfalls eine Art Kernzone auf, in welcher konsequenter Prozessschutz angestrebt wird und folglich jegliche forstliche Eingriffe verboten sind (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Der Johannser Kogel ist mit rund 70 Hektaren aber deutlich kleiner als die Kernzone im Wildnispark Zürich (ca. 400 ha). Ausserdem beinhaltet er auch einen eingezäunten Bereich, was in einem Schweizer Park von nationaler Bedeutung aufgrund der Beeinträchtigung des Lebensraumes nicht möglich wäre (Art. 15 Abs. 1c PÄV). In den anderen Zonen des Lainzer Tiergartens (Zone A und Zone C) dürfen gemäss § 4 Abs. 3 der Schutzverordnung forstliche Massnahmen zur Verjüngung und Pflege ausgeführt werden, solange der Schutzzweck des Naturschutzgebietes dadurch nicht gefährdet wird. Dies beinhaltet auch die Möglichkeiten einer künstlichen Verjüngung oder einer kleinflächigen Einzäunung zum Schutz gegen Wildverbiss (§ 3 Managementplan Lainzer Tiergarten). Im Wildnispark Zürich sind solche Eingriffe zum grössten Teil auch in der Übergangszone verboten, denn in der Naturerlebniszone wird ebenfalls ein konsequenter Prozessschutz verfolgt (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008). Ein weiterer wichtiger Unterschied bezüglich der Schutzvorschriften betrifft das Wegegebot. Im Lainzer Tiergarten darf man die

gekennzeichneten Wege auf dem gesamten Gebiet nicht verlassen (§ 4 Abs. 2 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Im Wildnispark Zürich gilt dies nur für die Kern- und die Naturschutzzone (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008). Ansonsten weisen die beiden Pärke aber wie schon erwähnt ähnliche Schutzvorschriften auf.

Die Zone A des Lainzer Tiergartens weist sowohl Elemente einer Kernzone als auch einer Übergangszone auf. Wie in der Kernzone des Wildnisparks Zürich gilt hier ein Wegegebot, jedoch ist hier auch die Erhaltung und Förderung von Naturerlebnissen eine wichtige Zielsetzung (§ 3 Abs. 1 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). Im Hermesvilla-Park, der Zone C des Lainzer Tiergartens, ist neben der Förderung von Naturerlebnissen und Erholungsmöglichkeiten auch die Erhaltung der Kulturlandschaft ein wichtiges Ziel (§ 3 Abs. 1 und 3 Schutzverordnung Lainzer Tiergarten). In dieser Zone befinden sich viele offene Flächen und neben der Hermesvilla auch zahlreiche andere Gebäude, unter anderem das Besucherzentrum, sowie die Tiergehege. Ein vergleichbar stark genutzter Bereich ist im Wildnispark Zürich die Erholungszone. Vom Landschaftsbild her erinnert der Hermesvilla-Park auch an die Landschaftsschutzzone des Zürcher Naturerlebnisparks, in welcher ebenfalls die Erhaltung der Kulturlandschaft im Vordergrund steht (Baudirektion des Kantons Zürich, 2008). Im Wildnispark Zürich sind jedoch die Tiergehege wie auch das Besucherzentrum nicht in die Zonierung des Naturerlebnisparks einbezogen (Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Eine Sicherheitszone wie im Wildnispark Zürich existiert im Lainzer Tiergarten nicht, es führt keine Strasse oder Zugstrecke durch das Naturschutzgebiet.

Obwohl im Gesetz nicht verankert, steht die Ermöglichung von Naturerlebnissen zu Bildungszwecken im Lainzer Tiergarten ähnlich im Vordergrund wie im Wildnispark Zürich. In § 3 der Schutzverordnung Lainzer Tiergarten wird dieses Anliegen für alle Zonen des Naturschutzgebietes als Ziel formuliert. Manche der diesbezüglich getroffenen Massnahmen, beispielsweise die Naturlehrpfade oder die Waldführungen, sind in den beiden Pärken sehr ähnlich (§ 17 Managementplan Lainzer Tiergarten; Stiftung Wildnispark Zürich, 2009). Tiergehege mit heimischen Wildtieren sowie ein Besucherzentrum sind ebenfalls in beiden Pärken vorhanden. Das Bildungsangebot im Wildnispark Zürich ist mit der Sihlwaldschule und der Wildparkschule aber noch umfassender als im Lainzer Tiergarten. Auch das Gebiet des Zürcher Naturerlebnisparks selbst lässt ein Erleben der Natur besser zu, da es fast in der gesamten Umgebungszone kein Wegegebot gibt. Wie schon erwähnt gilt im Lainzer Tiergarten ein Wegegebot für das gesamte Gebiet. Ausserdem ist der Lainzer Tiergarten im Gegensatz zum Wildnispark Zürich für Besucher auch nur zu bestimmten Öffnungszeiten zugänglich.

7.2.2 Gesamthafter Vergleich

Im Lainzer Tiergarten sind durchaus Elemente aus dem Schweizer Konzept für Naturerlebnispärke vorhanden. Die Ziele des Wildnisparks Zürich, neben der Erholung vor allem auch Naturschutz, Naturerlebnis und Umweltbildung, werden auch im Lainzer Tiergarten verfolgt. Das Nebeneinander von Naturschützen, Bildungs- und Erholungsraum sowie aktiven Naturerlebnissen wird in Wien ebenfalls durch eine sinnvolle Zonierung und eine klare Besucherlenkung umgesetzt. Die Massnahmen werden zwar oft nicht gemäss dem Schweizer Parkkonzept umgesetzt, aber es gibt auch hier einige Parallelen.

Ein wichtiger Unterschied besteht darin, dass die „Kernzone“ des Lainzer Tiergartens, der Johanner Kogel, mit 70 Hektaren deutlich kleiner ist als das erforderliche Minimum für Naturerlebnispärke. Auch eine Umfassungsmauer und demzufolge Öffnungszeiten für die Besucher wären für einen Schweizer Park von nationaler Bedeutung nicht denkbar. Ohne diese Einschränkungen würde es einen solchen ursprünglichen Naturraum am Rande der Grossstadt Wien jedoch auch nicht geben (Gergely et al., 1993). Insbesondere bei den Massnahmen zur Förderung von Naturerlebnissen und zur Umweltbildung gibt es aber viele Ähnlichkeiten zwischen dem Lainzer Tiergarten und dem Wildnispark Zürich.

8 Schlussfolgerungen und Ausblick

8.1 Nationaler Vergleich

Aus dem Vergleich des Wildnisparks Zürich mit anderen Regionen geht hervor, dass mit den aktuellen rechtlichen Grundlagen die Voraussetzungen für einen Naturerlebnispark nur schwer zu erfüllen sind. Die Kernzone scheint der grosse Stolperstein für weitere Projekte zu sein. So sind die Bestimmungen des BAFU zu den Naturerlebnispärken bis jetzt eine „Lex Wildnispark Zürich Sihlwald“ geblieben (Andreas Weissen, Geschäftsführer Netzwerk Schweizer Pärke, persönliche Mitteilung, 1.11.2010). Um Naturerlebnispärke auch in weiteren Regionen zu ermöglichen, müssen die Bedingungen für deren Errichtung geändert werden. Dies müsste mit einer Anpassung der Kernzonen-Anforderungen geschehen, zum Beispiel durch eine Verringerung der Mindestfläche (Art. 22 Abs. 1 und 2 PÄV) oder durch eine Lockerung der Naturschutzvorschriften (Art. 23 PÄV).

Als Alternative zur Anpassung der Pärkeverordnung wird von Naturschutzfachleuten gegenwärtig die Schaffung einer vierten Pärkekategorie diskutiert. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des BAFU, des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE, der Kantone, des Netzwerks Schweizer Pärke und weiterer interessierter Kreise prüft zurzeit eine solche Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Die neue Pärkekategorie, sogenannte „Agglomerationspärke“, wäre für kleinflächige, wertvolle Lebensräume in Agglomerationen und stark genutzten Gebieten vorgesehen. Der Anstoss dafür kommt aus dem Kanton Aargau, der beim BAFU ein entsprechendes Begehren für das Gebiet Wasserschloss deponiert hat, nachdem ein Naturerlebnispark dort nicht realisiert werden konnte. Doch gegen diesen Plan gibt es Widerstand, und zwar auch von bisherigen Parkbefürwortern. So haben sowohl Pro Natura als auch das Netzwerk Schweizer Pärke zur Idee von Agglomerationspärken negativ Stellung genommen, mit der Begründung, dass eine weitere Pärkekategorie mehr Verwirrung als Nutzen stiften würde (Tages-Anzeiger, 2010).

8.2 *Internationaler Vergleich*

Die rechtliche Verankerung eines Naturschutzgebietes wie dem Lainzer Tiergarten ist in Österreich sehr unterschiedlich von derjenigen eines Schweizer Naturerlebnisparks. Da in Österreich kein einheitliches Umweltrecht existiert, müssten hier Naturerlebnispärke in den Landesgesetzen verankert werden, wie dies auch bei den beiden bereits bestehenden österreichischen Parklabels der Fall ist.

Diese Arbeit lässt den Schluss zu, dass es nicht unmöglich wäre, Naturerlebnispärke auch in Österreich zu realisieren. Eine solche Reform hinge vor allem davon ab, ob die Landesregierungen der verschiedenen Bundesländer dazu bereit wären, auch noch ein drittes Parklabel einzuführen. Wie das Beispiel des Lainzer Tiergartens aber zeigt, ist ein stadtnahes Naturschutzgebiet, in dem die Vermittlung von Naturerlebnissen ebenso im Zentrum steht, zumindest im Bundesland Wien schon heute möglich. Um die Frage nach dem Potenzial für Naturerlebnispärke definitiv beantworten zu können, müssten auch noch andere Regionen in Österreich untersucht werden.

Quellenverzeichnis

Bildquellen

Titelbild: „Prozessschutz im Wildnispark Zürich Sihlwald“. Aus: Charta Wildnispark Zürich 2009-2018. Hrsg: Stiftung Wildnispark Zürich. Sihlwald, 2009, S. 7.

Literatur

Bachmann, P. (2006). Neue Pärke für die Schweiz. *GeoAgenda*, Nr. 6/2006, S. 4-6. Bern: Verband Geographie Schweiz (ASG).

Gergely, T., Gergely G., & Prossinagg, H. (1993). Vom Saugarten des Kaisers zum Tiergarten der Wiener. Wien: Böhlau.

Gloor, T., et al. (2000). Wildnis und Kulturlandschaft. *Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz*, Nr. 21/2000. Basel: Pro Natura.

Landman, T. (2000). Issues and Methods in Comparative Politics – An Introduction. London & New York: Routledge.

Rey, L. (2006). Sanfte Pflege statt Facelifting. *Magazin Umwelt*, Nr. 1/2006, S. 6-11. Bern: BAFU.

Materialien und Berichte

Association „Jorat, und terre à vivre au quotidien“ (Hrsg). (2010). Statuts de l'association „Jorat, une terre à vivre au quotidien“. Lausanne.

Baudirektion des Kantons Zürich (2010). Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010. Zürich.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2008). Pärke von nationaler Bedeutung – Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Pärken. Bern.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2010c). Arbeitsgruppe prüft Möglichkeiten zur Schaffung einer vierten Pärkeategorie. Faktenblatt vom 14.6.2010. Bern.

Frank, G., & Koch, G. (1999). Nationaler Bericht „Naturwaldreservate in Österreich“. Wien: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW).

Gemeinderat der Stadt Bern (2010). Bericht zur Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger, SP) vom 10. Mai 2007: Naturerlebnispark im Gäbelbachtal; Fristverlängerung Punkt 1. Bern.

Hesse+Schwarze+Partner (2007). Naturerlebnispark ‚Dreistrom‘. Brugg: Regionalplanungsgruppe Brugg Regio.

Kanton Zürich und Stadt Zürich (2007). Sihlwald: Waldreservatsvertrag. Zürich.

Kantonsrat des Kantons Zürich (2001). Kantonaler Richtplan. Kapitel 3: Landschaft. Zürich.

Meyer, U. (2009). Naturerlebnispark Seetal Machbarkeitsstudie. Hochdorf: idee seetal AG.

OECD (Hrsg.). (2002). OECD Prüfbericht Raumentwicklung: Schweiz. Paris.

Schweizerischer Bundesrat (2005). Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Bundesblatt Nr. 11, 22. März 2005, S. 2151-2170.

Spurgruppe Naturerlebnispark Gäbelbach-Wohlensee (2008). Naturerlebnispark Bern-West. Bern: Verein Quartierkommission Bümpliz/Bethlehem (QBB).

Stiftung Wildnispark Zürich (Hrsg.). (2009). Charta Wildnispark Zürich 2009-2018. Sihlwald.

UNA AG (2010). Naturpotenziale im Gäbelbachtal. Bern: Verein Pro Gäbelbachtal.

Rechtserlasse

Schweiz

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, Stand am 1. Januar 2008 (SR 451).

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977, Stand am 1. Juli 2010 (SR 451.11).

Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007, Stand am 1. Januar 2008 (SR 451.36).

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, Stand am 1. Januar 2008 (SR 921).

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1).

Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich (2009). Schutzverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler (kt./reg.) Bedeutung (neurechtl.) – SVO. GIS-Projektnr. 165. Zürich.

Baudirektion des Kantons Zürich (2008). Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen, Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil. Zürich.

Österreich

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten), LGBl. für Wien Nr. 2/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 46/2008.

Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 12/2006.

Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenparks Wienerwald (Wiener Biosphärenparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 47/2006.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung des Nationalparks Donau-Auen, des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C) und von Teilen des Bisamberges zu Europaschutzgebieten (Europaschutzgebietsverordnung), LGBl. für Wien Nr. 38/2007.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Managementplan für das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten (Managementplan Lainzer Tiergarten), LGBl. für Wien Nr. 45/2008.

Internetquellen

Bundesamt für Umwelt BAFU (2010a). Allgemeine Anforderungen an Pärke.
<http://www.bafu.admin.ch/paerke/04405/10919/index.html>. Zugriff 16.2.2011.

Bundesamt für Umwelt BAFU (2010b). Naturerlebnispark.
<http://www.bafu.admin.ch/paerke/10459/10461/10464/index.html>. Zugriff 16.2.2011.

idee seetal AG (2010). Naturerlebnispark Luzerner Seetal.
http://www.idee-seetal.ch/w_ideeseetal/site/s_rot.asp?NID=66. Zugriff 16.2.2011.

Kanton Aargau (2010). Aufgabenschwerpunkte der Sektion Natur und Landschaft.
http://www.ag.ch/alg/de/pub/natur_landschaft.php. Zugriff 16.2.2011.

Naturforschungspark Schwägalp/Säntis (2010). NaturErlebnispark Schwägalp/Säntis.
<http://www.naturerlebnispark.ch>. Zugriff 16.2.2011.

NZZ Online (2010). Wildnis von nationaler Bedeutung.
http://www.nzz.ch/nachrichten/zuerich/wildnispark_zuerich_naturerlebnispark_bund_1.3437635.html.
Artikel vom 28.8.2009. Zugriff 16.2.2011.

Stadt Lausanne (2010a). Jorat: Un projet de parc naturel périurbain.
<http://www.lausanne.ch/view.asp?docId=31619&domId=64508>. Zugriff 16.2.2011.

Stadt Lausanne (2010b). Expo Jorat.
<http://www.lausanne.ch/view.asp?docId=28434&domId=64508>. Zugriff 16.2.2011.

Stadt Wien (2010). Lainzer Tiergarten – Erholungsgebiet in Wien.
<http://www.wien.gv.at/umwelt/wald/erholung/lainzertiergarten>. Zugriff 16.2.2011.

Wien-konkret: Stadtmagazin für Wien (2010). Lainzer Tiergarten (Wien).
<http://www.wien-konkret.at/reisen/ausflugsziele/lainzer-tiergarten>. Zugriff 16.2.2011.

Zeitungsartikel

Friedli, D. (2010, 27.7.). Bund prüft neues Label für Parks. Tages-Anzeiger, S. 3.

Muller, S. (2008, 27.8.). Le Jorat marche vers un parc naturel périurbain. 24 heures, S. 27.

Anhang

- **Wiener Naturschutzgesetz**
- **Verordnung zum Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten**
- **Managementplan Lainzer Tiergarten**